

Stenographisches Protokoll

über die

sechzehnte Sitzung des steiermärkischen Landtages

am 23. Februar 1863.

Beginn der Sitzung um 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach. — Schriftführer: Arnold Plankensteiner und Friedrich Graf Attems. — Von Seite der Regierung anwesend: der k. k. Statthalter Graf Straßoldo und der k. k. Sectionsrath Dr. Trummer Ritter v. Labitschburg.

Landeshauptmann: Da die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten anwesend ist, so erkläre ich die heutige Sitzung für eröffnet. Der Herr Schriftführer wird das Protokoll der letzten Sitzung vorlesen.

Schriftführer Friedrich Graf Attems (liest das selbe. — Nach der Verlesung):

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über das Protokoll etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es als genehmigt anzusehen.

Es wurden heute aufgelegt: Das Protokoll der 14. Sitzung, das stenographische Protokoll derselben Sitzung, der von der Regierung vorgelegte Entwurf einer Grundbuchordnung und der Bericht des Landes-Ausschusses über die Regulirung des Ennsflusses und die Entsumpfung des Ennstales.

Mittheilungen habe ich folgende zu machen: Es hat das Scrutinium über die Wahl des Comité's für Ventilirung des Antrages des Herrn Abgeordneten Wannisch, bezüglich des Südbahnvertrages, stattgefunden; es erhielten Stimmen: Herr Wannisch 49, Hr. Lohninger 48, Hr. Eduard Mully 47, Hr. Dr. R. v. Waser 46 und Hr. Schlegl 43; diese Herren sind sonach in das Comité gewählt. Außerdem erhielten 10 Herren eine geringere Anzahl Stimmen. Ich ersuche die gewählten Herren, sich zu constituiren, und mich in Kenntniß zu setzen, wer zum Vorsitzenden und wer zum Berichterstatter gewählt wurde.

Das Scrutinium bezüglich der Wahl des Ausschusses für die Regierungs-Vorlage bezüglich der Einführung neuer Grundbücher, hat folgendes Resultat ergeben: Es erhielten: Hr.

Dr. v. Kaiserfeld 53, Hr. Karnitschnig 49, Hr. Payrhuber 48, Hr. Wannisch 35, die Herren Sonns und Dr. Klein jeder 34, und Hr. Globočnik 32 Stimmen; diese 7 Herren sind daher in dieses Comité gewählt. Außerdem erhielten Stimmen: Hr. Dr. Fleckh 30, und Hr. Dr. v. Wasserfall 16, und auf 17 Herren fielen weniger als 10 Stimmen. Die 7 Herren, deren Namen ich vorgelesen habe, und welche in den Ausschuss gewählt wurden, wollen sich gefälligst constituiren und davon in Kenntniß setzen, wer zum Obmanne, und w Berichterstatter gewählt wurde.

Der h. Landtag hat in seiner vertraulichen Sitzung am 21. Februar d. J. beschloffen (liest):

„a) die bisherige Vertheilung von Gnadengaben und Erziehungsbeiträgen in dem jährlichen Betrage von 4200 fl. öst. W. habe als den gegenwärtigen Zeit- und Verfassungs-Verhältnissen nicht entsprechend, für die Zukunft aufzuhören, und die Vertheilung von dergleichen Unterstützungen sei vor der Hand noch und zwar über jährliches Einschreiten auf jene wahrhaft dürftigen Personen und Familien zu beschränken, welche sich seither im Genuße solcher jährlicher Unterstützungen befanden, und es werde sohin auch die für das Jahr 1863 dießfalls eingestellte Präliminarpost pr. 3000 fl. öst. W. genehmiget;

b) es sei dem gewesenen landsh. Beamten, Dominik R. v. Fries, im Gnadenwege ein jährlicher Alimensions-Beitrag von 200 fl. öst. W. zu erfolgen, welcher jedoch sogleich eingezogen werden soll, wenn hierauf Beschlag gelegt werden sollte. Seinem unverfürhten Sohne Casar und seiner unverfürhten Tochter

ter Adelheid sei ein jährlicher Erziehungsbeitrag von je 50 fl. öst. W., und zwar Ersterem bis zum 20. und der Letzteren bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zu bewilligen;

c) es sei über das Ansuchen des Hrn. Eduard Eichler, landsh. Tanzlehrers, um eine jährliche Remuneration pr. 200 fl. öst. W., zur Bezahlung des Lokales, der Beleuchtung und Musik für den Tanzunterricht der ihm zugewiesenen 24 Schüler der landsh. Ober-Real-schule zur Tagesordnung überzugehen;

d) die Beschlüsse dieser vertraulichen Sitzung seien zu veröffentlichen."

Es liegt mir ein Antrag vor, welcher mit 32 Unterschriften versehen und von dem Hrn. Abg. Mathias Löschnigg gestellt ist, dahin lautend, (liest):

„Der h. Landtag wolle beschließen, es sei eine Versicherung gegen Feuerschaden, auf dem Principe der Wechselseitigkeit gegründet, als Landesanstalt zu errichten, und die dafür zu errichtende Gebühr als Zuschlag auf die Gebäudensteuer einzuheben. Ferner den Landes-Ausschuß zu beauftragen, schon in der nächsten Session einen darauf bezüglichen Gesetzentwurf dem h. Hause vorzulegen, worin besonders darauf Rücksicht genommen werde, daß gegenwärtig viele Affecuraten bei Privatunternehmungen auf eine Reihe von Jahren vorausbezahlt haben.“

Dieser Antrag wird in Druck gelegt werden.

Der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Grundentlastungsfond.

Hg. Dr. Schreiner, (Frohnleiten): Ich bitte s. Wort. Als Obmann des Finanz-Ausschusses habe ich dem h. Landtage im Namen und Auftrage dieses Ausschusses einen Vorschlag über die Art und Weise zu machen, wie der eben uns angekündigte, auf der Tagesordnung befindliche Bericht zu behandeln sei. Der Finanz-Ausschuß schlägt dem h. Landtage vor, diesen Bericht in gleicher Weise zu behandeln, wie der Ausschluß selbst den ihm von der Section II, Credits-Section, vorgelegten Bericht behandelt hat, nämlich in folgender Weise: zuerst den ganzen Bericht in extenso ohne alle Unterbrechung durch den Hrn. Berichterstatter Dr. v. Neupauer vorlesen zu lassen; hierauf denselben Bericht abermals, aber absatzweise, in der Art vorlesen zu lassen, daß vor jedem Alinea innegehalten, eine kleine Pause gemacht werde, um nämlich jedem der hier im Hause sitzenden Herren, den Landes-Ausschüssen, dem Berichterstatter, und allen übrigen Mitgliedern Gelegenheit zu verschaffen, Erläuterungen zu verlangen und zu geben, historische Nachrichten, die im Berichte nicht aufgenommen werden konnten, um ihn nicht zu lange zu machen, ebenfalls nachzutragen u. s. w.

Der Finanz-Ausschuß findet sich zu diesem Antrage und Vorschlage durch folgende Betrachtungen veranlaßt: Diejenigen Herren, welche den uns vorliegenden Bericht durchgelesen haben, werden finden, daß er nicht bloß umfangreich sei, umfangreich, wie kein anderer bisher dem Hause vorgelegter Bericht, und daß er auch nach der Natur der Sache so abgefaßt werden mußte, daß also ein einmaliges Durchlesen — und die meisten Herren dürften dazu, weil sie fast alle in den Ausschüssen beschäftigt sind, kaum mehr Zeit gehabt haben, — kaum in die Lage versetzt würde, mit dem Gegenstande sich so vertraut zu machen, wie er es nicht nur verdient, sondern wie man sich mit ihm vertraut machen muß, um über den Inhalt desselben und die daran geknüpften Anträge mit voller Sachkenntniß und mit gutem Gewissen abstimmen zu können. Es ist aber auch, meine Herren, bisher nicht bloß noch nicht ein so umfangreicher, es ist auch bisher dem hohen Hause noch nicht ein so wichtiger, ein so tiefeingreifender, ein so inhalts-schwerer Vorschlag gemacht worden, als derjenige ist, der eben jetzt als erster Gegenstand auf der Tagesordnung steht. Die historische Deduction, welche diesem Berichte zu Grunde liegt, die vielen einzelnen Positionen, die hier aus verschiedenen uns vorgelegten Papieren zusammengefaßt werden mußten, die geschichtlichen Vorgänge, die sich daran knüpfen, wie der gegenwärtige Stand des Grundentlastungs-Fondes zu Stande gekommen ist, die Credit-Operationen, welche in Ansehung seiner in Aussicht gestellt werden, sind so bedeutender Art, sie setzen eine solche gründliche Kenntniß des ganzen Gegenstandes voraus, sie sind von einer solchen Beschaffenheit, daß nur denjenigen Mitgliedern im Pleno des Ausschusses, welche in der Section den Erörterungen dieses Gegenstandes vom Anfange an angewohnt haben, die Sache in allen Beziehungen und in allen ihren Details vollkommen klar geworden ist. Ein einmaliges Durchlesen des ganzen Berichtes würde Sie unmöglich in die Lage versetzen, über ihn und seinen tief-einschneidenden, in die pecuniären und Creditsverhältnisse des Landes tiefeingreifenden Inhalt ein richtiges Urtheil zu fällen.

Es schlägt daher der Ausschluß bei diesem Vorgange ein von der bisherigen Art, die Berichte zu behandeln. Verschiedenes darum vor, weil erstens ein einmaliges ununterbrochenes erstes Lesen zu dem Ende vorgeschlagen wird, auf daß die Herren eine Uebersicht über das Ganze, ein volles, wenigstens übersichtliches Verständniß des vorliegenden Gegenstandes erhalten; — die zweite Lesung mit Intervallen, mit Zwischenräumen, wird darum vorgeschlagen, theils, auf daß dieselben Gegenstände nochmals den einzelnen Mitgliedern des Hauses in Erinnerung gebracht werden, und zweitens,

wie ich schon angedeutet habe, um vor jedem Alinea, wenigstens vor jedem Alinea, das eine solche Erörterung erheischt, theils zu Fragen nach Erläuterungen u. s. w. den im Hause sitzenden Mitgliedern, die weder in der Section noch im Pleno des Ausschusses theilhaftig waren, Gelegenheit zu bieten, und theils auch denjenigen, welche bei dem Grundentlastungs-Fonde mit demselben näher betraut worden sind, Gelegenheit zu verschaffen, einige Erläuterungen, Bemerkungen, Aufklärungen u. s. w. geben zu können. Ich kann Ihnen daher, meine Herren, um nicht viel zu lange zu sein, und in weite Auseinandersetzungen mich einzulassen, nur die Annahme dieses Vorschlages auf das dringendste im Interesse der Sache selbst empfehlen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über die Formfrage zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Der vom Herrn Professor Schreiner im Namen des Finanz-Ausschusses gestellte Antrag geht dahin, daß der Bericht in extenso gelesen, und dann die General-Debatte nicht über den ganzen Bericht auf einmal, sondern absatzweise gepflogen werde, bis wir dann zur Spezial-Debatte kommen, und über die einzelnen Punkte der Anträge abstimmen werden. Diejenigen Herren, welche mit diesem Vorgange einverstanden sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschlecht.) Er ist angenommen. Ich bitte den Hrn. Berichterstatter, den Vortrag zu beginnen.

Berichterstatter Dr. Edler v. Neupauer (von der Tribüne): Der von dem h. Hause gewählte Finanz-Ausschuß hat, dem modernen Principe der Arbeitstheilung huldigend, sich in Sectionen aufgelöst, und das ihm zur Vorberathung zugewiesene reichhaltige Materiale unter dieselben zur gleichzeitigen Inangriffnahme der Arbeiten vertheilt. Der II. Section ist unter Anderem die Grundentlastung zugewiesen worden; die diesbezüglichen Vorlagen bestehen in dem Rechnungs-Abschlusse des Jahres 1861, in dem Rechenschafts-Berichte des Landes-Ausschusses, betreffend die Uebergabe und die Verwaltung des Grundentlastungs-Fondes, in dem Voranschlage des Grundentlastungs-Fondes pro 1862, in dem Voranschlage für den Grundentlastungs-Fond pro 1863, und endlich in dem Rechnungs-Abschlusse des Jahres 1862. Die Section hat alle diese Vorlagen, mit Ausnahme der letzteren, welche erst in neuester Zeit dem Finanz-Ausschusse zugewiesen worden ist, in den Kreis ihrer Berathungen gezogen, und nachdem dieselben in der Section und dann im Plenum des Finanz-Ausschusses eingehend und gründlich erörtert worden sind, habe ich die Ehre, die Resultate heute dem hohen Hause vorzutragen, und die zu Ende des Berichtes gestellten Anträge der hohen Beschlußfassung zu unterbreiten.

Um den Herren ein klares Verständniß des Grund-

entlastungs-Fondes und die Einsicht in die gesetzlichen Mittel, die entsprechende Verwaltung und Dotirung desselben zu ermöglichen, hielt es der Finanz-Ausschuß für angemessen, dem Berichte selbst eine kurze Geschichte der steierm. Grundentlastung in den einschlägigen Momenten voranzuschicken. (Liest den als Beilage A. beige-schlossenen Bericht.)

Landeshauptmann: Es wird nun die General-Debatte über diesen Gegenstand eröffnet, und zwar in der Weise, wie das hohe Haus früher angenommen hat, daher der Herr Berichterstatter, wenn auch nicht absatzweise, jedoch parthienweise den Bericht neuerlich lesen wird, und über diese einzelnen Parthien dann die Debatte geführt werden kann; wenn wir mit der General-Debatte in solcher Weise zu Ende gekommen sind, so werden wir zur Spezial-Debatte übergehen.

(Zu dem Publikum gewendet): Ich bitte es ist sehr viel Geräusch; für einen Berichterstatter, der zwei Stunden fortwährend sprechen muß, wird dies sehr anstrengend, wenn ein fortwährendes Aus- und Eingehen stattfindet.

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Ich habe den Antrag des Finanz-Ausschusses so verstanden, daß der Bericht vollinhaltlich vorgetragen und die General-Debatte im Allgemeinen eröffnet werde und dann die einzelnen Anträge Gegenstand der Berathung sind; ich kann die Sache nicht dahin verstehen, daß die Sätze eines Berichtes zum Gegenstande einer Berathung im hohen Hause genommen werden, denn der Bericht ist nur eine allgemeine Einleitung zum Verständniß der Sache; Gegenstände der Berathung aber können doch nur Anträge sein, und nicht einzelne Sätze eines Berichtes. Ich würde daher meinen, daß die Anträge, welche der Finanz-Ausschuß stellt, Gegenstand der Spezial-Debatte, und die allgemeinen Fragen Gegenstand der General-Debatte sind; die Sätze des Berichtes aber können nicht Gegenstand einer Debatte sein.

Landeshauptmann: Derjenige Herr Abgeordnete, welcher den Antrag gestellt hat, wird am besten darüber Aufklärung geben können, ob er ihn so gestellt hat, oder nicht. Daß das hohe Haus den Antrag angenommen hat, ist eine Thatsache.

Abg. Dr. Schreiner (Frohnleiten): Von einer Debatte bei den einzelnen Alinea's war von meiner Seite, der ich im Namen des Ausschusses, nicht im eigenen, gesprochen habe, keine Rede, sondern nur davon war die Rede, daß, damit jedes einzelne Mitglied des hohen Hauses mit tiefer Einsicht und voller Sachkenntniß des Ganzen seine Stimme abgeben könne, nach jedem Alinea eine Pause gemacht, und zwar bloß nur zu diesem Ende eine Pause gemacht werde, auf daß einzelne Erläuterungen und

dergleichen gegeben oder Fragen gestellt werden können, — eine Debatte über jedes einzelne Alinea zu veranlassen, lag nimmer im Sinne des Ausschusses, — und der einzige Grund davon ist nur der gewesen, damit der Bericht nicht allzu lange ausfalle; es wurden ohnehin 1 1/4 Stunden mit dem Lesen sowohl im Ausschusse als hier verbracht, und der Bericht hätte noch einmal so lange werden müssen, wenn dem hohen Hause gedruckt alle Erläuterungen hätten vorgelegt werden müssen, welche vielleicht nun dem Hause denn doch, wie im Ausschusse, gegeben werden.

Landeshauptmann: Es wird also nicht eine Debatte, sondern es werden Fragen und Antworten stattfinden.

Berichterstatter Dr. Edler v. Neupauer (beginnt mit der nochmaligen Verlesung des Berichtes A; nach Verlesung des ersten Alinea desselben unterbricht den Berichterstatter der)

Abg. Dr. Glubek (L.=B. Ordnung): Ich bitte um das Wort. Zur Schonung des Herrn Berichterstatters muß ich den Antrag des Hrn. Dr. Neubauer auf das Kräftigste unterstützen; wir haben ja den Bericht schon gehört. Es handelt sich ja nur um die Debatte über die gestellten Anträge, und jetzt soll sich der Hr. Berichterstatter nochmals anstrengen, und den Bericht, den er eben gelesen hat, zum zweiten Male lesen! Wir haben ja nur über die Anträge zu entscheiden, aber nicht über einzelne Motive, die da angeführt worden sind. Ich unterstütze daher den Antrag des Hrn. Dr. Neubauer, daß wir gleich zu den Anträgen übergehen, und den Hrn. Berichterstatter schonen, der ohnehin eine schwache Stimme hat. (Heiterkeit.)

Landeshauptmann: Hr. Abgeordneter Lohninger hat das Wort.

Abg. Lohninger (L.=B. Windischgraz): Ich wollte auch nichts Anderes sagen, als daß wir uns und den Hrn. Berichterstatter doch nicht mit der abermaligen Aufzählung alles dessen plagen sollen, was seit Beginn der Aufhebung des Unterthansverbandes bis jetzt vorgegangen ist. Ich glaube, das würde wohl zu Nichts führen, und ich würde eben der Meinung sein, daß nach dem Antrage des Hrn. Dr. Neubauer vorgegangen werde.

Abg. Dr. Schreiner (Frohnleiten): Meine Herren! Ich bedauere recht sehr, daß ich als Obmann des Finanz-Ausschusses abermals das Wort gegen zwei Mitglieder ergreifen muß, welche dem Ausschusse angehören; ich bedauere aber auch, sagen zu müssen, daß bei Gelegenheit, als diese ganze Frage erörtert und der Beschluß gefaßt wurde, daß so vorgegangen werden solle, beide Herren im Ausschusse nicht anwesend waren, der Eine sogar von hier abwesend war, und Hr. Professor Glubek, durch Geschäfte verhindert, immer um eine Stunde später kommend, der Entwicklung der Gründe nicht beigewohnt hat, aus welchen wir gerade

absatzweise diesen Bericht zur Sprache zu bringen, uns vorgenommen haben. Uebrigens kann das hohe Haus in jedem Augenblicke den Beschluß, den es früher gefaßt hat, wieder aufheben. Allein die Erläuterungen, die gerade in Folge eines solchen Vorganges uns gegeben worden sind, waren von solch' hohem Interesse, und von solcher Bedeutung, es wurde namentlich das Verhältniß der Regierung zum Grundentlastungsfonde und dem Lande durch diese Erläuterungen in einer Weise in's vollste klare Licht gesetzt, daß wir nach zweimaliger Debatte, welcher diese Herren nicht beigewohnt haben, dennoch bei dem Beschlusse geblieben sind, es solle dem h. Landtage der Antrag gestellt werden, so vorzugehen, wie im Pleno des Ausschusses vorgegangen worden war. Auch wir haben im Pleno darüber sehr viel Zeit, ich glaube nicht verloren, sondern mit Erfolg darauf verwendet.

Abg. Graf Rottulinsky (Großgrundbesitz): Ich würde mir erlauben, zu beantragen, daß die Vorlesung der historischen Darstellung, welche wir nicht nur gehört haben, sondern welche auch wol der überwiegenden Mehrzahl der Herren Mitglieder bekannt sein dürfte, bis zum Ende der Seite 6 des Berichtes übergangen werde. Es dürften Fragen vorzugsweise in Bezug auf die weiters erörterten Ziffer vor kommen. Ich würde mir daher zu beantragen erlauben, es solle am Schlusse der Seite 6 bei den Worten: „Nach der Landes-Ordnung für Steiermark“ zu lesen begonnen werden; dadurch wäre doch viel Zeit erspart.

Landeshauptmann: Herr Abgeordneter Lohninger.

Abg. Lohninger (L.=B. Windischgraz): Ich will mir nur erlauben, auf die Bemerkung des Herrn Professors Schreiner zu erwidern, daß vielleicht doch auch jene Mitglieder, welche den Ausschüßsungen beizuwohnen verhindert waren, sich zu informiren in der Lage gewesen sind, und ich muß meinerseits erklären, daß ich mich vollkommen über den Gegenstand informiert habe.

Landeshauptmann: Herr Professor Schreiner.

Abg. Dr. Schreiner (Frohnleiten): Meine Herren! Als ich im Pleno des Finanz-Ausschusses die Debatte leitete, machte ich ganz dieselbe Bemerkung, welche der Herr Graf Rottulinsky gemacht hat; als wir nämlich im Pleno mit dem ersten Lesen fertig waren, stellte ich den Antrag, den historischen Theil nicht wieder zu lesen, und bei dem gegenwärtigen Stande des Grundentlastungs-Vermögens anzufangen, und gerade diejenigen Herren, welche vielleicht in der Lage sein werden, dem h. Hause über viele der historischen Thatfachen Erläuterungen zu geben, waren diejenigen, welche den Beschluß durchgesetzt haben, man solle gerade den historischen Theil ebenfalls noch einmal absatzweise durchnehmen, und wir alle mußten am Ende gestehen, daß wir gerade aus dieser historischen

Erörterung, und aus den Aufklärungen, die wir dadurch erhalten haben, die größten Vortheile geschöpft haben. Uebrigens steht es dem h. Hause, wie gesagt, frei, den einmal gefaßten Beschluß wieder zurückzunehmen.

Landeshauptmann: Herr Dr. Glubek.

Abg. Dr. Glubek (L.-B. Fzdning): Ich habe den Antrag des hochgeehrten Herrn Collegen wegen zweimaliger Lesung dahin verstanden, daß nach einmaliger Lesung es jedem der Herren im Hause frei stehen solle, Anfragen zu stellen, Erläuterungen von dem Herrn Referenten zu fordern, weil Jeder schon zu Hause den Bericht gelesen und aufmerksam hier wieder gehört und sich die nöthigen Notizen gemacht hat, um Anfragen wegen Erläuterungen einzelner Positionen zu stellen. Ich selbst habe mir einige solche Fragen gestellt, und ich will nur eine beispielsweise erwähnen: welcher Nachtheil dem Lande dadurch erwachsen ist, daß 2,200,000 fl. in den Tilgungsfond aufgenommen worden sind. Solche Erläuterungen hätten vielleicht Mehrere gefordert, und so habe ich die Sache auch aufgefaßt, daß man eben um Erläuterungen ersucht, aber nicht den ganzen Bericht nochmals liest. Daher muß ich mit Herrn Dr. Rechbauer bei dem Antrage, den ich früher gestellt habe, beharren.

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Mein Antrag ist einfach dahin gegangen, auf dem gewöhnlichen parlamentarischen Wege vorzugehen, wornach bei jedem Gegenstande die Berathung in die General- und Spezial-Debatte zerfällt. Die Generaldebatte hat nach Anhörung des Berichtes darin zu bestehen, daß jeder der Herren, welcher über die Frage des Grundentlastungsfondes im allgemeinen sprechen will, Gelegenheit hat, sich das Wort zu erbitten. Ist Niemand von den Herren geneigt, in der Generaldebatte zu sprechen, dann sind die einzelnen Anträge des Finanz-Ausschusses Gegenstand der Spezialdebatte. Damit wird auch dem Bedürfnisse entsprochen, welches von Seite des Herrn Obmannes des Ausschusses geltend gemacht worden ist, daß nämlich Aufklärungen gegeben werden sollen; wenn Jemand von den Herren eine Aufklärung wünscht, so ist die Generaldebatte der Ort dazu; aber es bedarf nicht einer neuerlichen sagweisen Vorlesung des Berichtes, um jedem einzelnen Herrn die Aufklärungen zu verschaffen, die er nöthig findet.

Landeshauptmann: Um das zu thun, hätte es keines Antrages und keiner Abstimmung bedurft, es wäre der natürliche Weg gewesen.

Berichterstatter Dr. Edler v. Neupauer: Vor Allem fühle ich mich dem hohen Hause sehr verpflichtet für die schonende Rücksicht, die man mit mir trägt. Ich bin auch der Meinung, daß die Generaldebatte Gelegenheit dazu bieten würde, um sich allfällige Erläuterungen zu verschaffen, und daß, wenn man schon nicht die Spezialdebatte

mit den Anträgen beginnen wollte, doch mindestens mit Uebergang des historischen Theiles bei Seite 7, — nämlich bei dem Stande der Grundentlastung, wie er sich nach Schluß der Hauptliquidirungen herausstellte und die Grundlage für alle späteren Operationen bildet, — begonnen werden soll.

Landeshauptmann: Es liegen nur zwei Anträge vor, der Antrag des Herrn Grafen Rottulinsky, welchem sich der Herr Berichterstatter anschließt, daß die Wiederholung des Lesens bis zum letzten Alinea der Seite 6 des Berichtes unterlassen, und mit der absatzweisen Lesung bei dem letzten Alinea auf Seite 6 zu beginnen sei; ferner der Antrag des Herrn Dr. Rechbauer, den Gegenstand so zu behandeln, wie er sonst geschäftsmäßig immer behandelt wird, daß nämlich eine General- und Spezial-Debatte stattfinde. Der Antrag des Herrn Dr. Rechbauer geht gegen den ursprünglich vom Hause angenommenen Antrag weiter, als der des Herrn Grafen Rottulinsky, welcher sich demselben mehr nähert; es wird daher zuerst der Antrag des Dr. Rechbauer, und dann der des Herrn Grafen Rottulinsky zur Abstimmung kommen, und wenn beide gefallen sind, bleibt es bei dem ursprünglich vom hohen Hause angenommenen Antrage.

Ich bringe also den Antrag des Herrn Dr. Rechbauer zur Abstimmung, daß ohne irgend einer weiteren Lesung zur Generaldebatte, und dann zur Spezialdebatte übergegangen werde. Diejenigen Herren, welche dafür sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Es ist die Minorität.

Diejenigen Herren, welche die Generaldebatte so eingeleitet wissen wollen, wie Herr Graf Rottulinsky beantragt, welche den Antrag desselben annehmen wollen, daß die Wiederholung der Vorlesung bis zum letzten Alinea der Seite 6 des Berichtes zu unterbleiben habe, und mit der absatzweisen Lesung bei dem letzten Alinea 6 zu beginnen sei, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität. Es wird also mit der Vorlesung bei dem letzten Alinea der Seite 6 begonnen werden.

Abg. Dr. G. Mülley (Gilli): Ich bitte um das Wort. Als Mitglied der II. Section des Finanz-Ausschusses bin ich zur Erleichterung des Herrn Berichterstatters mit Vergnügen bereit, die zweite Lesung zu besorgen.

Berichterstatter Dr. Edl. v. Neupauer: Ich würde so frei sein, von Ihrem gütigen Antrage Gebrauch zu machen, ich glaube aber es jetzt noch leisten zu können. (Liest in der Beilage A. von dem letzten Alinea Seite 6: „Nach der Landesordnung für Steiermark“ bis zu den Worten: „Dieß vorausgeschickt“ auf Seite 7).

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld (Graz): Ich möchte hier nur aufmerksam machen, daß gerade der hier vorgelesene Absatz des Berichtes die Grundlage für die Abstim-

mung des Abfages 1 der Anträge bildet, indem er die Art der Uebergabe des Grundentlastungsfondes von Seite der hohen Regierung an den Landes-Ausschuß enthält, und indem auch daraus zu entnehmen ist, daß der Landes-Ausschuß hier mit aller möglichen Sorgfalt die Rechte des Landes während vorgegangen sei. Ich erlaube mir hierauf das hohe Haus aufmerksam zu machen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über den vorgelesenen Theil etwas zu bemerken, oder Anfragen zu stellen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Dr. Edl. v. Neupauer (liest in der Beilage A. von den Worten: „Dieß vorausgeschickt“ auf Seite 7 bis zu den Worten: „Eben so stellt sich“ auf Seite 9).

Abg. Dr. H. Mulley (Cilli): Ich wollte bloß auf einen Druckfehler in der Bilanz aufmerksam machen. Es heißt nämlich dort: „so zeigt sich ein Abgang an unverzinslichem Capital pr. 1,616,400 fl. Es soll aber, wie aus dem Zusammenhange hervorgeht, heißen: „an verzinslichem Capital.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über den vorgelesenen Abfag zu sprechen?

Abg. Dr. v. Stremaier (Graz): Die uns vorgelesene Darstellung des Standes des Grundentlastungsfondes zur Zeit der Uebergabe desselben von Seite der Staatsbehörden in die Verwaltung der Landesvertretung, stimmt allerdings vollkommen mit denjenigen Rechnungs-Abschlüssen und Darstellungen überein, welche von Seite der Staatsbuchhaltungen geliefert waren. Ich erlaube mir aber darauf aufmerksam zu machen, daß diese Darstellung im Resultate zwar durch dasjenige, was ich sage, ganz unberührt bleibt; daß aber die Darstellung selbst, wie sie von Seite der Staats-Behörden zur Zeit der Uebergabe des Fonds an den Landes-Ausschuß geliefert worden ist, im Widerspruche mit der gesetzlichen Ordnung des Fonds selbst, im Widerspruche mit den von Sr. Majestät verfassungsmäßig sanctionirten gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation des ganzen Fonds steht.

Zur Begründung dessen erlaube ich mir Folgendes anzuführen: Es ist durch die allerhöchste Entschlieung vom 20. Febr. 1856, Ministerial-Erlaß vom 25. Februar 1856, Z. 4357, der Tilgungsplan eingeführt worden. Es ist in diesem Tilgungsplane der damals ziffermäßig bestandene Stand der Schuld des Grundentlastungsfonds zur Grundlage genommen worden, und es ist auf Grund des Satzes, daß bis zum Jahre 1895 die Tilgung der gesammten Grundentlastungsschuld in Steiermark geschehen soll, der Tilgungs-Plan im Detail ausgearbeitet worden. Ich habe gegen die Richtigstellung dieses Planes von Seite der Grundsätze der Rechnungs-Behörden Nichts ein-

zuwenden, komme aber darauf zurück, daß durch jene allerhöchste Entschlieung und das darauf basirte Gesetz ausgesprochen ist, daß es eben nur Eine Art der Tilgung der Grundentlastungsschuld gebe, d. i. die Tilgung durch Verlosung.

Zugleich mit dieser Verfügung in der citirten allerhöchsten Entschlieung ist aber noch von einer zweiten Maßregel die Rede, und das hohe Haus wird mir erlauben, daß ich den vollen Inhalt der allerhöchsten Entschlieung lese, um daran einige weitere Erörterungen zu knüpfen. Es heißt daselbst (liest): „Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Febr. 1856, Z. 4357, haben Se. k. k. Apostolische Majestät mit allerhöchster Entschlieung vom 20. Februar 1856 zu genehmigen geruht, daß die Capitals-Einzahlungen der Verpflichteten, soweit sich bei denselben ein Ueberschuß über das nach dem nachstehenden Tilgungsplane für die nächste Verlosung entfallende Erforderniß der Capitalstilgung ergibt, und insolange dies mit Vortheil für den Grundentlastungsfond geschehen kann, zum börsenmäßigen Einkaufe der Grundentlastungs-Schuldverschreibungen des Landes verwendet werden dürfen.“ Es ist hiemit ausgesprochen, daß es nur eine Capitalstilgung, nämlich durch Verlosung auf Grund des von Sr. Majestät genehmigten Tilgungsplanes gebe; es ist aber zugleich darauf hingewiesen, daß demungeachtet durch Einzahlung der Verpflichteten sich Ueberschüsse des Fonds ergeben können, und es ist gesagt, daß diese Ueberschüsse des Fonds in einer bestimmten Weise, nämlich durch den Ankauf der Grundentlastungs-Obligationen fruchtbringend zu machen seien. Es geht aus dem Wortlaute der allerhöchsten Entschlieung hervor, daß dieser Ankauf von Grundentlastungs-Obligationen nicht eine Tilgung des Grundentlastungs-Capitals involvire; denn es ist ausdrücklich die Capitalstilgung, wie sie gesetzlich durch die Verlosung hier bestimmt ist, der fruchtbringenden Anlegung der Grundentlastungs-Ueberschüsse durch Ankauf von Grundentlastungs-Obligationen entgegengestellt.

Es geht dies aber, selbst wenn der Wortlaut nicht schon so deutlich spräche, aus der Natur der Sache hervor. Sobald man von der Voraussetzung ausgeht, daß es sich in diesem Falle durch den Ankauf der Grundentlastungs-Obligationen von Seite des Grundentlastungsfondes um eine andere Art der Capitalstilgung handelte, so würde ein Widerspruch in der allerhöchsten Entschlieung selbst gefunden werden. Denn die allerhöchste Entschlieung geht von der Voraussetzung aus, daß binnen einer bestimmten Zeit das ganze Grundentlastungs-Capital durch Verlosung zurückgezahlt werden soll; wenn man nun von der Voraussetzung ausgeht, daß außer der hier bestimmten Tilgung durch Verlosung auch eine Tilgung durch An-

kauf der Grundentlastungs-Obligationen von Seite des Grundentlastungsfondes eintreten könne, so wird ja dadurch zugleich der ganze Tilgungsplan verrückt, und zwar deshalb, weil dann die dem Tilgungsplane selbst zu Grunde gelegte Summe der Capitalschuld nicht mehr die richtige ist.

Es ist daher nicht blos der Wortlaut, sondern der Zweck, die Tendenz der allerhöchsten Entschlieſung, die natürliche Zweckmäßigkeit der Maßregel von der Art, daß es hinsichtlich der Grundentlastungsschuld nur eine einzige Tilgungsart gebe, d. i. die Tilgung durch die Verlosung auf Grund des allerhöchst genehmigten Tilgungsplanes.

Im Widerspruche mit dieser allerhöchsten Entschlieſung, im Widerspruche mit den natürlichen Principien, angewendet auf das vorliegende Verhältniß, im grellen Widerspruche mit dem Nutzen und dem Vortheile des Fonds, mit dem Nutzen und dem Vortheile der Grundentlastungs-Capitalien-Besitzer sowohl, als des Landes selbst, ist aber die Ausführung eben dieser Maßregel, und ich erlaube mir in dieser Beziehung nun die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf die zunächst von den Staatsbuchhaltungs-Behörden gelieferte Bilanz des Fonds zu lenken.

Es ist mit Rücksicht auf den angedeuteten Widerspruch von Seite der Buchhaltungs-Behörden angenommen worden, durch den Ankauf der Grundentlastungs-Obligationen trete eine Consolidation ein, und es handle sich in einem solchen Falle um nichts anderes, als um eine Art der Tilgung. Daß dies im Widerspruche mit der Natur der Sache und mit der allerhöchsten Entschlieſung steht, habe ich wiederholt nachgewiesen. Es hat dies aber nun die weitere Folge, daß der wirkliche Capitalsstand, wie er von Seite der Buchhaltungs-Behörden und des Staates geliefert war, nicht der richtige ist, sondern daß sich der Stand vielmehr um den Betrag derjenigen Obligationen erhöht, welche börsenmäßig eingekauft sind. In demselben Maße, als sich dann das Activum dieses Fonds in dieser Beziehung erhöht, in demselben Maße vermindert es sich zwar allerdings auch; allein das Verhältniß selbst ist ein ganz anderes, und ich erlaube mir vorzubehalten, bei der Darstellung derjenigen Punkte, welche als Gründe der Passivität des Fonds angeführt werden, auf diese meine jetzigen Bemerkungen wieder zurückzukommen.

Wenn man die Rechnungs-Bilanz, wie sie aufgestellt ist, den Grundſätzen des Fonds selbst, der Natur der Sache, der allerhöchsten Entschlieſung und den gesetzlichen Bestimmungen gemäß regelt, so müßte es folgendermaßen auf Seite 8 des Berichtes heißen: „Das Entschädigungs-Capital an die Bezugsberechtigten, respective an die dermaligen Eigenthümer von Grundentlastungs-Schuldverschreibungen mit 24,776.300 fl., über Abzug der geleisteten Rückzahlungen bei Gelegenheit der Hinausgabe

der Obligationen zur Abrundung der Beträge 34.200 fl., in Folge der bisherigen Verlosung 1,098.800 fl.“; es wäre aber die hier angegebene Verminderung des Capitals: „in Folge börsenmäßigen Einkaufes von Obligationen“, hier wegzulassen, weil eben diese angebliche Verminderung des Capitals auf gar nichts anderem, als auf einer unrichtigen Rechnungs-Manipulation beruht. Es würde in Folge dessen der damaligen Capitalschuld des Fonds der Betrag von 1,382.200 fl. zuzurechnen sein, und es würde die damalige Capitalschuld des Fonds in Wirklichkeit nicht 22,261.100 fl., sondern vielmehr um 1,382.200 fl. mehr, d. i. 23,643.300 fl. ausmachen.

Entsprechend damit würde es dann bei der Bilanz auf Seite 9 des Berichtes unter den Activen heißen:	
„Hält man der Gesamtschuld des Fonds an verzinslichen Capitalien pr.	23,643.300 fl.
entgegen seine Forderung an verzinslichem Capitale von der Concurrenz pr.	18,366,600 fl.
und vom Tilgungsfonde pr.	2,278.100 fl.,
dann an eingekauften und noch nicht verlosenen Grundentlastungs-Obligationen	1,382,200 fl.
	zusammen 22,026.900 fl.

so zeigt sich — allerdings wieder — ein gleicher Abgang an verzinslichem Capitale pr.

1,616.400 fl.“

Die Rückwirkung dieser Darstellung auf die finanzielle Gestaltung des Fonds werde ich aber später bei Erörterung des nächsten Absatzes zu entwickeln die Ehre haben.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch über den Gegenstand zu sprechen? Wünscht Niemand eine Erläuterung zu bekommen oder zu geben? (Niemand meldet sich.) Der Herr Berichterstatter?

Berichterstatter Dr. Edl. v. Neupauer: Ich habe dagegen nur zu bemerken, daß allerdings ein Anhaltspunct hiefür vorhanden ist. In der allerhöchsten Entschlieſung vom 15. Juli 1855 wurde ausdrücklich sich vorbehalten, die Einlösung auch innerhalb eines kürzeren als 40jährigen Zeitraumes zu bewerkstelligen. Es ist also durch dieses Vorgehen der Administrativ-Behörden nicht geradezu den gesetzlichen Bestimmungen entgegen getreten worden. In dem Tilgungsplane allerdings wird die Tilgung der Grundentlastungsschuld nur im Wege der Verlosung festgestellt, und in Folge dessen sollte die Tilgung erst mit dem Jahre 1895 ablaufen. Aber es

hat sich die Regierung auch und zwar auf Grundlage einer allerhöchsten Entschliebung vom 15. Juli 1855 die frühere Einlösung als innerhalb des 40jährigen Termines vorbehalten.

Was die zweite Bemerkung des Hrn. Dr. v. Stre-mayr betrifft, daß sich dadurch in der Ausgaben-Rubrik und selbstverständlich auch in der Bilanz eine kleine Alterirung der Ziffer ergeben würde, habe ich nur zu bemerken, daß diese vom Fonde eingekauften Grundentlastungs-Obligationen bereits durchgeschlagen und auf den Creditbüchern abgeschrieben worden sind. Sie konnten daher nicht mehr bei der Zusammenstellung als noch bestehende Schuld des Fondes berücksichtigt werden.

Landeshauptmann: Herr Dr. Fleck wünscht noch zu sprechen:

Abg. Dr. Fleck (Zudenburg): Es wurde bemerkt, daß Se. Majestät allerdings die Abkürzung der Tilgung der Capitalien vorbehalten habe. Dieser Vorbehalt kann aber nur den Sinn haben, daß die Aenderung des Tilgungsplanes dadurch, daß die Zeit der Tilgungsperiode zusammengezogen wird, vorbehalten bleibe; jedenfalls muß aber der Tilgungsplan geändert werden, wenn überhaupt Zahlungen, Tilgungen früher geschehen sollen. Es ist aber ein späterer Tilgungsplan nicht erschienen. Es steht uns allerdings noch das Recht zu, wenn wir es im Interesse des Landes finden, den Tilgungsplan abzuändern, in dem wir den Zeitraum zusammenziehen; wir müssen aber dann einen neuen Tilgungsplan machen, wir können den Tilgungsplan nicht erweitern, weil wir sonst die Rechte der Capitalisten, der Papierbesitzer verletzen würden. Es stünde uns aber allerdings das Recht, den Tilgungsplan zu ändern, darum noch zu, weil Se. Majestät sich früher diese Abkürzung der Tilgungsperiode vorbehalten haben. Aber den Tilgungsplan alteriren durften die untergeordneten Behörden nicht, und durch die Instructionen haben sie den Tilgungsplan, wie er besteht, alterirt, und davon war die Rede. Ich werde übrigens auf diesen Gegenstand später noch zurückkommen, wenn nicht vielleicht Herr Dr. v. Stre-mayr die Aufgabe auch bei dieser Frage so glänzend löst, wie er sie jetzt gelöst hat.

Abg. Payrhuber (L. B. Radkersburg): Ich habe bloß auf die Bemerkung des Herrn Berichterstatters, daß diese Zusammenstellung richtig sei, weil ja die Obligationen durchgeschlagen worden seien, zu erwidern, daß eben nach den Bemerkungen des Herrn Dr. v. Stre-mayr darin das Unrichtige der Gebahrung bestanden habe, daß sie nach unserer Ansicht nicht hätten durchgeschlagen werden sollen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn

Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so sehe ich die Debatte über diesen Absatz für geschlossen an, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Edl. v. Neupauer: Ich wollte nur die Zusammenstellung rechtfertigen. Ich theile übrigens auch die Anschauung der Herren, und auch die Anschauung des Finanz-Ausschusses ist dieselbe, und darum haben wir auch unter unseren Anträgen den aufgenommen, daß der Landes-Ausschuß mit der Ausarbeitung eines neuen Bedeckungsplanes betraut werden möge, den er in der nächsten Session zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen haben wird. Mit dem, was ich früher gesagt habe, wollte ich nur die Zusammenstellung rechtfertigen, die mit Rücksicht auf das, was geschehen ist, nicht anders vorgenommen werden konnte.

Landeshauptmann: Ich bitte also fortzusetzen.

Berichterstatter Dr. Edl. v. Neupauer, (liest in der Beilage A. von den Worten: „Diese Passivität des Fondes“ auf Seite 9 bis zu den Worten: „Auf Grundlage dieses ganz richtigen“ auf Seite 10.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. v. Stre-mayr (Graz): Ich erlaube mir in weiterer Ausführung des früher Gesagten zu denjenigen Gründen, welche die Passivität des Fondes erklären, noch einen Absatz lit. g. hinzuzufügen. Mit Beziehung auf meine frühere Darstellung glaube ich, daß hier noch weiter anzuführen wäre: „der börsenmäßige Einkauf der Grundentlastungs-Obligationen wurde nicht als fruchtbringende Verwendung der Fondsüberschüsse, sondern in einer mit dem gesetzlichen Tilgungsplane im Widerspruche stehenden Weise behandelt.“ Es scheint mir von großer Bedeutung, dieß hier zu constatiren, weil eben von Seite der Berichterstattung erwähnt wird: „In den entwickelten Ursachen der Passivität des Fondes liegen naturgemäß auch die Mittel zur Abhilfe, bezüglich deren der Ausschuß sich vorbehält, am Schlusse dieser Darstellung die geeigneten Anträge zu stellen.“ Ich sehe nun gerade in dem von mir angeführten Grunde der Passivität des Fondes auch ein wesentliches Mittel, wenn es sich um die Beurtheilung von solchen, zur Abhilfe der unglücklichen Lage des Fondes handelt.

In dieser Beziehung erlaube ich mir nur noch Folgendes anzuführen, anknüpfend an die Gegenbemerkung des geehrten Herrn Berichterstatters über meine frühere Ausführung. Es wurde bemerkt, in einer allerhöchsten Entschliebung vom Jahre 1855 sei gesagt, daß dem Fonde die Möglichkeit geboten werden solle, in weniger als 40 Jahren seinen Verpflichtungen den Gläubigern gegenüber zu genügen. Das geschah allerdings durch

eine allerhöchste Entschliessung vom Jahre 1855; der Tilgungsplan selbst aber ist vom Jahre 1856, es ist also in dieser Beziehung eine Aufhebung des früher angestrebten Zweckes nämlich einer anderen als der 40jährigen Tilgung eingetreten.

Ich möchte aber noch auf etwas aufmerksam machen. Es handelt sich bei der Tilgung der Schuld des Fonds nicht etwa bloß darum, daß der Fond die Capitalien, welche er schuldet, tilgt, sondern daß er dieses mit den ihm zur Disposition stehenden Mitteln thue. Nun ist es aus der früheren Darstellung hervorgegangen, daß sowohl die Landemialschuld des Staates, als auch die bei der Staatsdepotitenkasse anliegenden Capitalien im Wege von Annuitäten zurückgezahlt werden sollten, und diese Annuitätenzahlung steht in vollkommener Uebereinstimmung mit dem Tilgungsplane. Was hat also die Verückung des Tilgungsplanes für eine Folge? Die, daß gewisse Mittel, welche dem Fonde zu Gebote stehen sollen, um seinen Verpflichtungen zu genügen, in einer viel späteren Zeit fällig werden als der Fond selbst zur Zahlung der ihm obliegenden Verpflichtungen kommt. Und was ist die weitere Consequenz eines solchen Verhältnisses? Daß der Fond selbst genöthigt ist, wieder eigenthümliche Creditoperationen zu machen, Anleihen zu contractiren, Anleihen, welche, — wie es gerade in einem anderen Lande erst kürzlich beantragt ist, — bis zum Betrage von mehreren Millionen hinauf laufen, bloß zur Regelung des in Verwirrung gekommenen Fonds.

Ich glaube also eben deshalb, daß man an dem von mir angeführten Grunde unter lit. g. festhalten müsse, weil eben dieser einen wesentlichen Einfluß auf die Art der Gestaltung des Fonds mit Rücksicht auf die Aufrechthaltung des gesetzlichen Tilgungsplanes nimmt.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich sehe also in Folge dessen die Debatte

Abg. M. v. Kaiserfeld (Graz): Ich möchte nur fragen, ob ein Antrag gestellt wurde? Es wurde gesagt, daß eine lit. g. hinzugefügt werden solle.

Landeshauptmann: Da überhaupt der ganze Bericht kein Gegenstand der Abstimmung ist, sondern nur die Anträge am Ende, so könnte hier ein Antrag nicht angebracht werden; Herr Dr. v. Stremaier fand es nur passend, daß dieser Punct in perpetuam rei memoriam angenommen worden wäre.

Abg. Dr. v. Stremaier (Graz): Ich erlaube mir nur das zu constatiren, daß unter den eben angeführten Gründen der Passivität des Fonds als ein wesentlicher auch der von mir angegebene erscheint.

Landeshauptmann: Wünscht sonst noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Sonst sehe

ich die Debatte für geschlossen an und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Edler v. Neupauer: Ich hätte von Seite des Ausschusses der Anschauung des Herrn Abg. Dr. v. Stremaier nicht entgegenzutreten und würde mich ganz einverstanden erklären, daß hier unter lit. g. auch dieser Grund der Passivität des Fonds aufgenommen würde. Ich glaube mich im Sinne des Ausschusses umsomehr dafür aussprechen zu sollen, als ich auch auf diese Bemerkung später einen Antrag zu begründen haben werde, der dahin gehen wird, daß auch die von dem Fonde eingekauften Obligationen in die Verlosung miteinbezogen werden sollen. Was aber die Bemerkung des Herrn Dr. v. Stremaier über die allerhöchste Entschliessung vom Jahre 1855 betrifft, die nämlich die Tilgung auch für eine kürzere Periode vorbehalten hat, erlaube ich mir zu bemerken, daß auch in der Folge durch eine spätere allerhöchste Entschliessung Sr. Majestät, kundgemacht durch einen Erlass des Ministeriums des Innern vom 25. Februar 1856, dieser Vorbehalt gemacht worden ist.

Abg. Dr. v. Stremaier (Graz): Das ist der Tilgungsplan, ich habe die allerhöchste Entschliessung gelesen.

Berichterstatter Dr. Edler v. Neupauer: Und hier ist ausdrücklich gesagt: „daß die Capitals-Einzahlungen der Verpflichteten, soweit sich bei denselben ein Ueberschuß über das nach dem bestehenden Tilgungsplane für die nächste Verlosung entfallende Erforderniß der Capitalstilgung ergibt, und insolange dies mit Vortheil für den Grundentlastungsfond geschehen kann, zum börsenmäßigen Einkaufe der Grundentlastungs-Schuldverschreibungen des Landes verwendet werden dürfen.“

Landeshauptmann: Herr Dr. v. Stremaier hat das Wort zu einer Berichtigung.

Abg. Dr. v. Stremaier (Graz): Es handelt sich gerade um dieselbe allerhöchste Entschliessung, deren Wortlaut auch ich vorgelesen habe. In dieser allerhöchsten Entschliessung wird aber nur von Einer Art der Capitalstilgung gesprochen, nämlich durch Verlosung, und dieser Capitalstilgung entgegengesetzt die mittlerweile fruchtbringende Anlegung der Ueberschüsse des Fonds durch Verwendung derselben zum börsenmäßigen Einkaufe. Es ist also nicht ausgesprochen, daß der Tilgungsplan verrückt werden sollte, sondern es ist diese Maßregel in Verbindung gebracht mit der allerhöchsten Sanction des Tilgungsplanes. Es ist in ihm ausdrücklich dasjenige gesagt, was ich auch der Natur der Sache nach begründen zu können glaubte.

Berichterstatter Dr. Edler v. Neupauer: Ich wollte damit nur bemerken, daß es nicht durch eine frühere allerhöchste Entschliessung, sondern, wenn nicht später, doch gleichzeitig normirt war.

Landeshauptmann: Wollen der Herr Bericht-
erstatler mit dem Berichte fortfahren.

Berichterstatler Dr. Edler v. Neupauer (liest in
der Beilage A., Seite 10, von: „Auf Grundlage“ bis
„genöthiget sah“ auf Seite 11.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diese
Parthie des Berichtes zu sprechen? (Niemand meldet sich.)
Wenn Niemand darüber zu sprechen wünscht, so ersuche ich
den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatler Dr. Edler v. Neupauer (liest in
der Beilage A., Seite 11, von: „Wir gelangen“ bis „ein-
zubeziehen sind.“)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand etwas
darüber zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn Nie-
mand etwas zu bemerken wünscht, so bitte ich fortzufahren.

Berichterstatler Dr. Edler v. Neupauer (liest in
der Beilage A., Seite 11, von: „Rubrik II. Capitals-
Rückzahlung“ bis „zu berichtigen“.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über die-
sen Punkt zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht,
bitte ich den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatler Dr. Edler v. Neupauer (liest in
der Beilage A., Seite 11, von: „b) Zum börsenmäßi-
gen Einkaufe“ bis „präliminirt“.)

Abg. Payrhuber (L.-B. Radfersburg): In Ueber-
einstimmung mit dem, was Herr Dr. v. Stremayr früher
entwickelt hat, würde also die zum börsenmäßigen Einkaufe
bestimmte Summe nicht eigentlich in die Rubrik „Capitals-
Rückzahlung“ einzubeziehen sein, sondern für die Zukunft
als Gegenstand einer eigenen Rubrik: „Fruchtbringende An-
legung“ benannt werden müssen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand
Etwas darüber zu bemerken? (Niemand meldet sich.)

Berichterstatler Dr. Edler v. Neupauer: Ich finde
die Bemerkung des Hrn. Landes-Ausschusses Payrhuber ganz
consequent, und habe, wenn von Seite der hohen Regierung
Nichts dagegen bemerkt werden will, im Sinne des Finanz-
Ausschusses Nichts dagegen zu bemerken.

Landeshauptmann: Da Niemand Etwas weiter
zu bemerken wünscht, so bitte ich den Herrn Berichterstatter
fortzufahren.

Berichterstatler Dr. Edler v. Neupauer (liest in
der Beilage A., Seite 11, von: „Rubrik III.“ bis: „nicht
kommen.“)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand Etwas
darüber zu bemerken?

Abg. Payrhuber (L.-B. Radfersburg): Für den
Fall, als wirklich ein Theil dieser Obligationen oder diese
Obligationen selbst zur Ausfertigung kommen, werden die
Beträge, die bar auszusahlen sein würden, so klein sein,

daß sie auf das Präliminare selbst keinen entscheidenden Ein-
fluß üben würden.

Landeshauptmann: Das ist nur eine factische
Aufklärung. Herr Berichterstatter!

Berichterstatler Dr. Edler v. Neupauer: Diese
Bemerkung rechtfertigt eben diese Position; es ist weiter
Nichts zu bemerken.

Landeshauptmann: So ersuche ich den Herrn
Berichterstatler fortzufahren.

Berichterstatler Dr. Edler v. Neupauer (liest in
der Beilage A., Seite 11, von: „Rubrik IV.“ bis: „be-
ziffern.“)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber
Etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) So bitte ich
den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatler Dr. Edler v. Neupauer (liest in
der Beilage A., Seite 11, von: „Rubrik V.“ bis: „begin-
nen wird.“)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand eine Be-
merkung zu machen? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche den
Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatler Dr. Edler v. Neupauer (liest in
der Beilage A., Seite 11, von: „Rubrik VI. und VII.“ bis:
„1,436.910 fl.“)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand Etwas
zu bemerken? (Niemand meldet sich.) So bitte ich fort-
zufahren.

Berichterstatler Dr. Edler v. Neupauer (liest in
der Beilage A., Seite 11, von: „B. Für die Bedeckung“
bis: „von Seite der Verpflichteten“ auf Seite 12.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber
zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche den Herrn
Berichterstatler fortzufahren.

Berichterstatler Dr. Edler v. Neupauer (liest in
der Beilage A., Seite 12, von: „Rubrik IX.“ bis: „einzu-
zahlen haben.“)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber
zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatler Dr. Edler v. Neupauer (liest in
der Beilage A., Seite 12, von: „Rubrik X.“ bis: „hier
eingestellt.“)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand eine Be-
merkung zu machen? (Niemand meldet sich.) So bitte ich
fortzufahren.

Berichterstatler Dr. Edler v. Neupauer (liest in
der Beilage A., Seite 12, von: „Rubrik XI.“ bis: „in Ver-
bindung gebracht werden dürfte.“)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort
zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das
Wort zu ergreifen wünscht, bitte ich den Hrn. Berichterstatter
fortzufahren.

Berichterstatter Dr. Edler v. Neupauer (liest in der Beilage A., Seite 12, von: „Rubrik XII.“ bis: „werden will.“)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand eine Bemerkung zu machen? (Niemand meldet sich.) Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Dr. Edler v. Neupauer (liest in der Beilage A., Seite 12, von: „Rubrik XIII.“ bis: „hier eingestellt werden.“)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand eine Bemerkung zu machen? (Niemand meldet sich.) Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Dr. Edler v. Neupauer (liest in der Beilage A., Seite 12, von: „Rubrik XIV.“ bis: „1,436.910 fl.“)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand eine Bemerkung über diese Position zu machen? (Niemand meldet sich.) Wünscht Jemand überhaupt über den ganzen Bericht, der jetzt vorgetragen wurde, zu sprechen? Denn es würde die Generaldebatte geschlossen sein, wenn Niemand mehr über diesen Gegenstand das Wort ergreift. (Niemand meldet sich.) So erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen, und wir gehen zur Spezialdebatte über.

In der Spezialdebatte stellt der Finanz-Ausschuß folgende Anträge: (liest in der Beilage A., Seite 13, den Punkt 1 oben.) Wünscht Jemand über diesen Antrag des Finanz-Ausschusses das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort darüber zu ergreifen wünscht, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag sub. 1 anzunehmen wünschen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Der 2. Punkt, der beantragt ist, lautet: (liest in der Beilage A., Seite 13, den Punkt 2 oben.) Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, werde ich zur Abstimmung schreiten. Jene Herren, welche den Antrag annehmen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Punkt 3 lautet: (liest in der Beilage A., Seite 13, den Punkt 3 oben.) Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen.

Punkt 4 lautet: (liest in der Beilage A., Seite 13, den Punkt 4 oben.) Herr Dr. v. Stremayr hat das Wort.

Abg. Dr. v. Stremayr (Graz): Ich erlaube mir in weiterer Ausführung des von mir bereits wiederholt Erörterten nur hier folgenden Beisatz zu beantragen: „Der börsenmäßige Einkauf von Grundentlastungs-Obligationen ist als fruchtbringende Capitalsanlage zu behandeln.“ Es steht

das in Uebereinstimmung mit meiner auch von Seite des Herrn Berichterstatters angenommenen Berichtigung der Erfordernisrubrik: „Capitalsrückzahlung durch börsenmäßigen Einkauf.“ Es handelt sich hier eben, nachdem auf die rubrikenweise Darstellung im Absatz 4 Bezug genommen wird, um die dieser Auffassung entsprechende Berichtigung, und deshalb erlaube ich mir wiederholt den Zusatz zu lesen: „Der börsenmäßige Einkauf von Grundentlastungs-Obligationen ist als fruchtbringende Capitalsanlage zu behandeln.“

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? Herr Dr. Josef v. Kaiserfeld hat das Wort.

Abg. Dr. Jos. v. Kaiserfeld (Graz): Ich möchte mir über den Antrag des Hrn. Dr. v. Stremayr noch eine Aufklärung erbitten. Es heißt im Antrage, es seien diese Obligationen, welche eingekauft werden, als fruchtbringende Capitalsanlage zu behandeln. Nun daraus würde sich ergeben, daß diese eingekauften Obligationen auch für den Fond verzinst werden sollen, und in dieser Beziehung möchte ich den Herrn Dr. v. Stremayr um nähere Aufklärung bitten.

Abg. Dr. v. Stremayr (Graz): Ich habe mit Beziehung hierauf nur Folgendes zu sagen: Wenn es sich um die Realisirung von Zinsen aus solchen Obligationen von Seite des Grundentlastungsfondes handelt, so tritt ganz dasselbe Verhältniß ein, welches überhaupt bei dem Zusammenreffen fälliger Forderungen und Gegenforderungen eintreten pflegt. Es wird in dem Momente, als ein Zinsbetrag fällig wird, eine Verpflichtung des Fonds zur Zahlung dieser Zinsen begründet; allein den Rechtsanspruch auf die Zahlung hat eben auch der Fond, es vereinen sich daher in diesem Momente die Ansprüche des Fonds mit der Verpflichtung desselben, und dadurch tritt selbstverständlich nach allgemeinen Grundfätzen die Realisirung selbst ein, und zwar im Wege einer Compensation. Es bedarf hier keiner weiteren Durchführung derselben, denn sobald diese Einnahmen auf der einen Seite als Rückstände erscheinen, so müssen sie auch auf der anderen Seite bei den Ausgaben als Rückstände erscheinen, daher in diesem Betreffe von einer eigentlichen Realisirung der Zinsen keine Rede sein kann.

Abg. Dr. Jos. v. Kaiserfeld (Graz): Ich möchte hier nur noch auf den Umstand aufmerksam machen, daß, wenn die eingekauften Obligationen als Eigenthum des Grundentlastungsfondes behandelt werden, und dieser berechtigt wird, die Zinsen davon zu beheben, für diese Zinsen ganz natürlich auch im Präliminare die Fürsorge getroffen werden muß, und es würde das in dem Ansätze des Erfordernisses eine Aenderung machen. Die Verpflichtung würde in diesem Falle, so wie ich die Sache auffasse, nicht unmittelbar auf den Fond, sondern auf die Verpflichteten übergehen, oder eigentlich nicht einmal auf die Verpflichteten, sondern auf die Steuerträger des Landes; und aus diesem

Gründe glaube ich, wäre gerade in der Richtung, wie Herr Dr. v. Stremayr beantragt, zu seinem Antrage der weitere Zusatz zu machen, daß von den auf diese Weise eingelösten Capitalien keine Zinsen erhoben werden sollen.

Landeshauptmann: Herr Abg. Moriz v. Kaiserfeld hat das Wort.

Abg. Moriz v. Kaiserfeld (L.-B. Weiz): Ich bin immer ein großer Freund der Vorsicht, vielleicht einer übertriebenen; ich wünschte, daß dieser Antrag in diesem Augenblicke nicht angenommen würde, und zwar scheint er mir präjudiciell zu sein. Es liegt, wenn der Satz ausgesprochen wird, daß die eingekauften Obligationen als eine Capitalsanlage anzusehen sind, darin, so kommt es mir vor, auch zugleich das Princip ausgesprochen, daß diese eingekauften Obligationen bei den Verlosungen immer mitzuspielen haben. Das ist ein Princip, über welches, glaube ich, heute sich noch Niemand vollkommen klar sein kann. Der Ausschuss-Bericht spricht sich über dieses Princip nicht aus; wir haben heute nur einige Bemerkungen gehört, welchen ich wohl zum größten Theile beistimme; dennoch glaube ich aber, sei es heute nicht an der Zeit, über das so wichtige Princip, welches vielleicht den Interessen der Obligationenbesitzer entgegen sein kann, sich heute schon auszusprechen. Es ist dieß um so weniger, glaube ich, heute zulässig, als in den Anträgen des Ausschusses auch der Antrag erscheint, daß dem Landes-Ausschusse die Vorlage eines Tilgungsplanes aufgetragen würde. Bei der Prüfung, bei der Entwerfung dieses Tilgungsplanes wird es nach meiner Ansicht am Platze sein, auch über dieses Princip, über den Einkauf der Obligationen, und über ihre Behandlung im Verhältnisse zum Tilgungsplane sich klar zu werden und sich darüber zu entscheiden. Ich sehe keine Veranlassung dazu, daß wir heute bereits diesem Principe vorgreifen, und aus diesem Grunde, ich sage nochmals, aus Vorsicht, wünschte ich nicht, daß dieser Antrag angenommen würde.

Landeshauptmann: Herr Dr. v. Stremayr hat das Wort.

Abg. Dr. v. Stremayr (Graz): Der Antrag, wie er von mir hier gestellt ist, hat eben keine weitere Tragweite, als der von dem Finanz-Ausschusse gewiß auf Grund einer sehr gründlichen und allseitigen Erörterung selbst beantragte Absatz 6. Im Absätze 6 heißt es: „Vor der definitiven Annahme des Bedeckungsplanes sind die zum Einkaufe kommenden Grundentlastungs-Obligationen weder durchzuschlagen, noch in den Creditbüchern zur Abschreibung zu bringen.“ Es ist hiemit schon selbst ausgesprochen, daß für das laufende Verwaltungsjahr von einer Tilgung dieser Capitalien keine Rede ist. Es besteht aber nach meiner Ansicht ein Widerspruch zwischen dem Absatz 6 und der ganz unbestimmten und zufälligen Beziehung des Absatzes 4. Absatz 4 bezieht sich auf das Rubrikenschema; in diesem

kommt vor: „Obligationen rückgezahlt durch börsenmäßigen Einkauf.“ Das ist unrichtig, unrichtig von dem bereits wohl ventilirten Standpuncte des Finanz-Ausschusses selbst. Denn ich bitte, wenn es hier im Absätze 4 einfach heißt: „Der Voranschlag für den steierm. Grundentlastungsfond für das Jahr 1863 werde in dem Erfordernisse und der Bedeckung nach der in den beiden Uebersichten enthaltenen rubrikenweisen Auseinandersetzung mit dem Betrage per 1,436,910 fl. genehmiget,“ so ist damit ausgesprochen, daß die in dieses Präliminare gestellten Beträge zum Einkaufe von Grundentlastungs-Obligationen sich zu einer Capitalstilgung gestalten. In dem Absätze 6 des vom Finanz-Ausschusse gestellten Antrages ist aber ausdrücklich gesagt, daß eine Durchschlagung der Obligationen, eine Tilgung derselben in den Creditsbüchern nicht stattzufinden habe. Es versteht sich daher von selbst, daß hier das Verhältniß ganz un geändert bleibt, daß also in einem solchen Falle in der That nichts Anderes als die fruchtbringende Capitalsanlage, und nicht die Tilgung eintritt.

Es ist im vorliegenden Falle nicht etwa ein Antrag von mir gestellt worden, dessen Tragweite von Seite des Finanz-Ausschusses nicht schon in Erwägung gezogen wurde; ich muthe dem hohen Hause nicht eine unvorsichtige oder nicht genügend motivirte Beschlußfassung zu, sondern ich glaube, es handelt sich um gar nichts, als um die nöthige Uebereinstimmung zwischen dem Absätze 4, wenn er ohne Zusatz und mit einfacher Beziehung auf das Rubrikenschema gemacht wird, und zwischen dem vom Finanz-Ausschusse selbst zur Annahme empfohlenen Absatz 6. (Bravo, Bravo!)

Was ferner die Bemerkung des Herrn Abg. Moriz v. Kaiserfeld betrifft, daß es Sache des Landes-Ausschusses sein werde, bei Berathung des Tilgungs- oder künftigen Bedeckungsplanes die Frage eingehend zu erörtern, so bin ich in dieser Beziehung mit ihm vollkommen einverstanden. Ich habe mir aber vorbehalten, zu Absatz 5 mit Beziehung hierauf einen Antrag zu stellen, und glaube daher, daß ich auch die Erörterung der Gründe der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der von mir gestellten, mit den gesetzlichen Bestimmungen in voller Uebereinstimmung stehenden Anträge auf diesen Zeitpunkt verschieben dürfe.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Moriz v. Kaiserfeld hat das Wort.

Abg. M. v. Kaiserfeld (L.-B. Weiz): Ich habe nur ganz Weniges zu erwidern. Ich sehe nicht ein, welcher Nachtheil daraus erfolgen kann, wenn einstweilen das Verhältniß so aufrecht erhalten wird, wie es gegenwärtig besteht. Ich stelle mir den Absatz 6 und das, was der Finanz-Ausschuß damit wollte, in anderer Weise vor. Der Finanz-Ausschuß stellt uns den Antrag, daß dem Landes-Ausschusse der Auftrag werde, dem h. Hause in der nächsten folgenden Session einen Tilgungsplan vorzulegen. Auf

diesen Tilgungsplan hat die Frage einen nothwendigen Einfluß: ob die vom Fonde eingekauften Obligationen getilgt, oder ob sie bei der Verlosung mitzuspielen haben werden? Deshalb, weil eben diese Frage einen nothwendigen Einfluß auf den Tilgungsplan selbst übt, mußte der Finanz-Ausschuß die Vorsicht gebrauchen, daß, bis dieser Tilgungsplan vorliegen wird, die Obligationen, die eingekauft werden, weder durchgeschlagen, noch in den Credit-Büchern gelöscht werden. Also das scheint mir die Bedeutung des Absatzes 6 zu sein. Wie gesagt, man kann in dem Beisatze doch möglicherweise ein Präjudiz eben für diese Frage sehen, und ich wünschte, daß das h. Haus ohne Nothwendigkeit sich einem solchen Präjudiz nicht unterwerfe.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Gegenstand noch zu sprechen?

Abg. Dr. H. Mulley (L.-B. Gilly): Ich habe mich im Finanz-Ausschusse lange nicht von der Richtigkeit der vom Herrn Abg. v. Stremayr aufgestellten Ansicht überzeugen können. Nach seiner heutigen Darstellung bin ich jedoch von der Richtigkeit seiner Ansicht vollkommen überzeugt. (Bravo! Bravo!) Die Gründe, welche mir nicht gestatteten, sofort die Ansicht des Hrn. Dr. v. Stremayr als die richtige zu erkennen, waren die, weil ich von der Ansicht ausgegangen bin, daß eine frühere Capitalszahlung nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Grundentlastung zulässig sei, als der Tilgungsfond dieselbe festsetzt, und weil ich der weiteren Ansicht gewesen bin, daß der Tilgungsfond für alle möglichen Fälle Bedacht nehmen müsse, mithin auch für den Fall, als gar kein börsenmäßiger Einkauf von Obligationen stattfinden wird, in welchem Falle erst das Geschäft mit dem Jahre 1895 abgewickelt sein wird. Dazu trat noch das Rechtsbedenken der Consolidation, das Rechtsbedenken, daß dort, wo Gläubiger und Schuldner in Einer Person zusammentreffen, die Schuld sofort getilgt wird.

Da jedoch heute Herr Dr. v. Stremayr aus dem Gesetze und aus der Natur der Sache nachgewiesen hat, daß der börsenmäßige Einkauf von Obligationen keine Capitals-tilgung sei, und da das Gesetz die Consolidation auch nur als Regel aufstellt, wenn nicht besondere Verhältnisse eintreten, so halte ich nun die Ansicht des Herrn Dr. v. Stremayr für die richtige. Ich wäre jedoch der Meinung, daß der Antrag des Herrn Dr. v. Stremayr vorläufig nicht zur Ausführung gelangen solle, und ich habe mich auch im Finanz-Ausschusse in dieser Richtung ausgesprochen. Ich theile vollkommen das Bedenken, welches Herr Abg. Moriz v. Kaiserfeld ausgesprochen hat, und glaube, daß es ebenfalls vorläufig bei dem 6. Punkte, nämlich bei dem letzten Alinea des Berichtes zu verbleiben haben solle, wo es heißt: „Vor der definitiven Annahme des Bedeckungsplanes sind die zum Einkaufe kommenden Grundentlastungs-Obligationen weder durchzuschlagen, noch in den Creditbüchern zur

Abschreibung zu bringen.“ Ich glaube, dadurch ist der vom Herrn Dr. v. Stremayr angestrebte Zweck vollkommen erreicht.

Was aber das Bedenken betrifft, welches Herr Dr. Josef v. Kaiserfeld bezüglich der Zinszahlung in Anregung gebracht hat, so, glaube ich, entfällt dasselbe, wenn man erwägt, daß hier eine einfache Compensation stattfinden wird.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen?

Abg. Dr. v. Stremayr (Graz): Ich erlaube mir nur eine Stylisirung meines Antrages vorzuschlagen, wodurch den Bedenken, welche wegen des zu weitgreifenden Einflusses des Antrages angeregt worden sind, wie ich glaube, begegnet wird; ich würde den Zusatz zu Absatz 4 in folgender Fassung beantragen, — erlaube mir aber darauf aufmerksam zu machen, daß im ganzen Absatz 4 nur vom Präliminare des laufenden Verwaltungsjahres 1863 die Rede ist. Mit Rücksicht darauf beantrage ich zu Absatz 4 beizusetzen: „Der börsenmäßige Einkauf von Grundentlastungs-Obligationen ist nicht als Capitalstilgung zu behandeln.“ In dieser Verbindung erscheint die hier beantragte Maßregel eben nur auf das Verwaltungsjahr 1863 beschränkt, unvorgreiflich jeder weiteren Beschlußfassung des h. Hauses hierüber.

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld (Graz): Nachdem durch die veränderte Stylisirung des Antrages des Herrn Abg. Dr. v. Stremayr das von mir gemachte Bedenken entfällt, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Debatte über diesen Punkt für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. Edl. v. Neupauer: Die Frage, welche jetzt ventilirt wurde, hat den Ausschuß lebhaft beschäftigt. Sie ist von größtem Einflusse auf die Prosperität des Fondes, sie ist von einer großen Tragweite. Weil uns aber im Ausschusse auch Rechtsbedenken entgegen standen, die eben von Herrn Dr. Mulley früher berührt worden sind, weil durch den Einkauf von Obligationen eine Consolidation eintreten scheint, da gesetzlich der Fond an die Stelle des Schuldners getreten ist, und wenn Forderung und Schuld sich in Einer Person vereinigt, die Forderung nach den Bestimmungen des a. b. Gb. erlischt, so war dieses Rechtsbedenken die Ursache, daß wir die Frage vorläufig als eine offene behandelt haben, und da wir ohnedies den Antrag einzubringen beabsichtigten, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werden wolle, einen neuen Bedeckungsplan auszuarbeiten, so glaubten wir damit auch die Sache zur genauen, eingehenden Erörterung diesem Ausschusse anheimgeben zu sollen. Wenn dann der Landes-Ausschuß einen neuen Bedeckungsplan zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegt, wird er über diese Frage auch seine Anschauung auszusprechen haben, und wir

glaubten, daß allen Bedenken dadurch vorgebeugt worden sei, daß wir unter Nr. 6 den Antrag zu stellen uns erlaubten, daß vor der definitiven Annahme des Bedeckungsplanes die börsenmäßig eingekauften Grundentlastungs-Obligationen vorläufig nicht durchzuschlagen und in den Creditsbüchern nicht abzuschreiben seien.

Ich glaube daher, daß der von Herrn Dr. v. Stremaier gestellte Antrag füglich hier entfallen sollte. Es ist, glaube ich, ihm dadurch nicht präjudicirt und für alle Fälle durch die Annahme des Punktes 6 vorgesehen. Ich empfehle daher diesen Punkt dem h. Hause zur Annahme.

Landeshauptmann. Ich bringe den Antrag des Herrn Dr. v. Stremaier zur Unterstützung. Es ist ein Zusatz-Antrag zu Punkt 4 und lautet: „Der börsenmäßige Einkauf von Grundentlastungs-Obligationen ist nicht als Capitalstilgung zu behandeln“. Er hat ausdrücklich erklärt, daß derselbe für das Jahr 1863 allein gilt. Jene Herren, welche diesen Zusatzantrag zu unterstützen wünschen, wollen sich gütigst erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Ich bringe nun den Absatz selbst zur Abstimmung; der Antrag 4 lautet: (liest denselben in der Beil. A., Seite 13). Diejenigen Herren, welche diesen Absatz annehmen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Der Zusatzantrag des Herrn Dr. v. Stremaier lautet: (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Zusatzantrag annehmen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Der nächste Punkt, der zur Berathung und Abstimmung kommt, ist der Punkt 5 (liest denselben in der Beilage A., Seite 13). Wünscht Jemand über diesen Absatz zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Debatte darüber für geschlossen und bringe ihn zur Abstimmung. Jene Herren, welche diesen Punkt anzunehmen wünschen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Punkt 6 lautet: (liest den Punkt 6 in der Beilage A., Seite 13). Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? (Es meldet sich Niemand.) Diejenigen Herren, welche diesen Absatz anzunehmen wünschen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

(Liest in der Beilage A., Seite 13, von „Schließlich“ bis „Annahme“.) Ich finde, daß dieß nicht Gegenstand einer Abstimmung sein kann, denn fallen die folgenden Punkte, so kann der Eingang füglich nicht bleiben; werden sie aber angenommen, dann bleibt der Eingang aufrecht.

Punkt 1 lautet: (liest in der Beilage A., Seite 13, Punkt 1 unten.) Wünscht Jemand über den Eingang und über den Absatz 1 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand darüber zu sprechen wünscht, erkläre ich die Debatte für geschlossen, und bringe sowohl den Eingang

„Schließlich empfiehlt der Finanzausschuß u. s. f.“ als auch den Antrag 1 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den Eingang und den Antrag 1 annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Der Antrag 2 lautet: (liest denselben in der Beilage A., Seite 13, unten bis „zu bringen“).

Berichterstatter Dr. Edler v. Neupauer: Ich erlaube mir, hier eine kleine Bemerkung einzuschalten, die ich zwar schon früher gemacht habe. Sub lit. a heißt es hier: „daß die ganze Annuität dem Fonde am 1. November und 1. Mai jeden Jahres zur Verfügung gestellt werde“; da haben die Worte: „und 1. Mai“ wegzubleiben. Ich möchte mir aber zur Deutlichkeit der Sache noch erlauben, einen Antrag zu stellen, und zwar im Sinne des Finanz-Ausschusses, daß nach den Worten: „jeden Jahres“ eingeschaltet werden möge: „auf ein ganzes Jahr vorhinein“; es ist dies vorrücksweise für die Verwaltung des Fondes erforderlich, daß der ganze Betrag zu Anfang des Verwaltungsjahres der Fondsdirection, dem Landes-Ausschusse zur Verfügung gestellt werde.

Abg. Payerhuber (L.-B. Radfersburg): Es ist auch aus diesem Grunde wesentlich nothwendig, weil am 1. November die bedeutendsten Zahlungen des Fondes vorkommen; sie betragen jetzt schon über $\frac{1}{2}$ Million. Es ist auch das eine Bedingung der bezüglichlichen Unterhandlung mit der hohen Regierung gewesen, daß nämlich mit Beginn des Verwaltungsjahres diese Zahlung ganzjährig vorhinein geleistet werden solle. Nachdem aber eben jetzt von Seite der hohen Regierung ein Antrag eingebracht wurde, daß das Verwaltungsjahr mit 1. Jänner beginnt, so würde dadurch dem Fonde die Möglichkeit entzogen werden, am ersten November die erforderlichen Geldmittel für die in diesem Monate zu leistenden Zahlungen sich zu verschaffen, und daher ist es nothwendig, daß hier nicht der Beginn des Verwaltungsjahres, sondern ausdrücklich der 1. November als Termin angegeben werde, an dem diese Zahlung in Vorhinein auf ein ganzes Jahr zu leisten sein wird.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Es ist zwar eigentlich der Absatz, über den jetzt gesprochen wird, gar nicht vorgelesen worden, ich werde diese Punkte a, b, c erst lesen (liest die Punkte a, b, c auf Seite 13 der Beilage A.) Ich wäre der Meinung, da wir in der Specialdebatte sind, würde es ganz zweckmäßig sein, den Punkt 2, soweit ich ihn früher gelesen habe, zur Abstimmung zu bringen, da er ein Princip für sich ausspricht, nämlich, daß der Landes-Ausschuß ermächtigt wird, Verhandlungen zu pflegen. Die näheren Modalitäten in den Punkten a, b, c würde ich absondert, einzeln zur Debatte und Abstimmung bringen. Ich glaube, daß dies ein ganz correcter Güzgang sein wird.

Diejenigen Herren, welche über den Punkt 2 noch

sprechen wollen, bis zum Worte: „daß“, wollen sich gefälligst melden. (Es meldet sich Niemand.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, erkläre ich die Debatte für geschlossen und werde den Punkt zur Abstimmung bringen. Er lautet: (liest den Punkt 2 in der Beilage A., Seite 13 unten, nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Nun kommen die Bedingungen; die erste ist: „daß a) die ganze Annuität dem Fonde am 1. November jeden Jahres zur Verfügung gestellt werde;“ zu diesem Antrage hat der Herr Berichterstatter einen Zusatzantrag gestellt mit Rücksicht auf die Vereinigung des Solar- und des Verwaltungsjahres, wonach der Antrag lauten würde: „die ganze Annuität dem Fonde am 1. November jeden Jahres auf ein ganzes Jahr vorhinein zur Verfügung gestellt werde“. Wer wünscht darüber zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand darüber zu sprechen wünscht, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Ich bringe den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Unterstützung. Jene Herren, welche ihn zu unterstützen wünschen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Ich bringe nun den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung; er lautet: „die ganze Annuität dem Fonde am 1. November jeden Jahres zur Verfügung gestellt werde.“ Diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Nun werde ich den Zusatzantrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung bringen; er lautet, nach den Worten: „jeden Jahres“ im Ausschußantrage: „auf ein ganzes Jahr vorhinein“ einzuschalten. Jene Herren, welche diesen Zusatzantrag annehmen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Der 2. Absatz lautet: (liest den Absatz b. auf Seite 13 der Beilage A.) Herr Abg. Wannisch hat das Wort.

Abg. Wannisch (Bruck): Es ist schon früher im historischen Theile das Patent vom 11. April 1851, R. G. Bl. Nr. 83 aufgeführt, und weiter unter Artikel 3 bezogen, daß die Tilgung der zur Last des Staatsschatzes ermittelten Veränderungsgebühren nach §. 14 des angezogenen Patenten in der für das Landesdrittel vorgeschriebenen Weise zu geschehen, und der Staatsschatz die zur Rentenzahlung und Capitalstilgung erforderliche Deckung dem Entlastungsfonde zu beschaffen habe. In dieser Bestimmung des Patenten ist ausgesprochen, daß er die Deckung zu geben hat, und zwar ohne Zinsen. Aber auch abgesehen von dieser gesetzlichen Bestimmung, finde ich, ist es ganz sonderbar, daß, nachdem der Staat hier in zweierlei Richtungen als Schuldner erscheint, nämlich erstens hinsichtlich

der im Tilgungsfonde hinterlegten Capitalien, und zweitens rücksichtlich des Veränderungs-Gebührendrittels, man dem Staate, wenn er in der Noth dem Lande, das eigentlich auch seine Aufgaben ausführt, zur Regelung einer Belastung, einer Schuld, die das Land übernimmt, und in die es nur durch die Schuld des Staates gekommen ist, in dieser Richtung auch noch für eine theilweise Aushilfe Zinsen zahlen solle. Es ist dies ja in dieser Richtung nichts Anderes, als daß der Staat von dem Darleihen, das er ohnehin hat, einen Theil zurückzahlt und den Darleiher, der seine Darlehensleistung nicht zu erfüllen im Stande ist, wieder denselben Betrag, den er einstweilen gegeben hat, wieder zurückzahlt. Ich finde daher, daß es ungerecht und unbillig ist, dem Staate in dieser Richtung auch noch Zinsen zu zahlen. Da aber jedenfalls der Finanz-Ausschuß auch dieses Bedenken erhoben haben wird, und dennoch diese Bestimmung aufgenommen hat, so möchte ich mir die Aufklärung erbitten, was ihn bestimmt hat, auf die Verzinsung in diesem Falle einzugehen?

Berichterstatter Dr. Edl. v. Neupauer: In diesem Absätze werden vom Staate überhaupt Aushilfen beansprucht, wenn die Grundentlastungs-Fondscasse nicht in der Lage wäre, den an sie gestellten Ansprüchen nachzukommen. Allerdings erscheint der Staat in doppelter Richtung als Schuldner; er hat in der Staatsschulden-Tilgungscasse noch über zwei Millionen, und überdies die ganze Landemial-Entschädigung zu leisten; es wäre aber sehr leicht möglich, daß von Seite des Staates mehr Barschaft in Anspruch genommen wird, als die Zinsen von den beiden Schuldcapitalien betragen. Der Staat ist nicht in der Lage, die Forderungen, die der Fond an denselben zu stellen hat, jetzt abzutragen. Es sind deshalb mit ihm auch Unterhandlungen im Zuge; er hat beantragt, die Forderung pr. 2,444,012 fl., die in der Staatsschulden-Tilgungscasse liegen, in Annuitäten abzutragen, und muß das Erforderniß natürlich immer in's Reichsbudget einstellen. Ebenso liegt es schon im Tilgungsplane, daß er die Landemial-Entschädigung auch in Annuitäten leistet, und zwar in solchen, die erst mit 1866 zu beginnen haben. Wenn nun vom Staate mehr beansprucht wird, als er gefeßlich zu leisten hat, so ist es wohl auch vollkommen gerechtfertigt, daß man diese Vorschüsse auch verzinselt. Es ist aber ohnedies dafür vorgesorgt, daß nur dann eine Verzinsung einzutreten hätte, wenn dieser Vorschuß länger als ein halbes Jahr in Anspruch genommen würde, was voraussichtlich nicht geschehen wird. Der Finanz-Ausschuß glaubt nicht, daß dem Fonde aus der Bestimmung dieses Absatzes irgend eine Zinsenlast zugehen wird.

Abg. Wannisch (Bruck): Ich werde mir noch eine Bemerkung erlauben; es ist hier ganz richtig von Seite des Herrn Berichterstatters bemerkt worden, daß der Staat

eine Zinsenschuld alle Jahre abzutragen hat, und, insofern er darauf Abstattungen leistet, keine Zinsen zu fordern hätte. Es wäre daher nur für den Fall die Rede von einer Verzinsung, die wir ihm zu leisten schuldig wären, wenn von Seite des Landes ein größerer Vorschuß in Anspruch genommen wird, als seine Jahresschuldigkeit an Zinsen beträgt, und das würde daher jedenfalls die Aenderung machen, daß man nicht unbedingt die Bestimmung der Verzinsung anzunehmen hätte, sondern nur in der Richtung, als die Jahresschuldigkeit an Zinsen durch die Vorschüsse überstiegen wird.

Abg. P a r h u b e r (L.-B. Radkersburg): Ich glaube hier vor Allem darauf aufmerksam machen zu müssen, daß eine Rechtspflicht, dem Fonde Vorschüsse zu geben, wie ich glaube, selbst von Juristen nicht wird behauptet werden können. Es kann höchstens mit Rücksicht auf die vorausgesetzene Verwaltung, mit Rücksicht auf den Stand des Fonds, als eine Forderung der Billigkeit geltend gemacht werden, daß der Staat dem Fonde im Falle des Bedarfes auch Aushilfe leiste. Wenn es also einerseits schon zweifelhaft ist, ob der Fond im Rechtswege begehren könnte, daß der Staat ihm Vorschüsse leiste, so glaube ich, würde der Fond um so weniger das Recht aussprechen können, daß diese Vorschüsse, die doch ihrer Natur nach nichts anderes als Darlehen sind, auch unverzinslich gegeben werden müßten. Es sind da alle Verhältnisse der Billigkeit und die gegenseitigen Rechtsverhältnisse, die schon früher der Sache zu Grunde lagen, so wohl erwogen worden, daß ich glaube, daß sowohl der Landes-Ausschuß, als das Finanz-Comité sich ohnehin auf dasjenige Maß beschränkt haben und so weit gegangen sind, als sie möglicherweise nur immerhin dem Staate gegenüber in dieser Richtung gehen können und dürfen.

Abg. Dr. F l e c h (Judenburg): Ich habe nur Weniges beizusetzen. Der Finanz-Ausschuß ging von der Ansicht aus, daß es eine wahrhafte Lebensfrage für den steiermärkischen Grundentlastungsfond sei, daß das Verhältniß zwischen dem Lande und dem Staate in dieser Beziehung auseinandergesetzt werde; denn nur dann, wenn ein neuer Bedeckungsplan, oder eigentlich, wenn ein Bedeckungsplan geschaffen wird – denn bis jetzt besteht keiner – ist es möglich, den Tilgungsplan sicherzustellen, ohne das Land in Calamitäten zu stürzen, welche von Jahr zu Jahr noch wachsen würden. Es wird in dieser Beziehung ein Abkommen mit der Reichsregierung zu treffen sein, wir müssen ganz sicher wissen, was wir Jahr für Jahr von der Reichsregierung bekommen. Daher liegt es vor Allem daran, daß, wie auch der Antrag hier gestellt wurde, der Landes-Ausschuß ermächtigt werde, mit dem Reiche darüber ein Abkommen zu treffen, wie groß die Annuität sein soll, die jährlich von dem Reiche zu leisten ist. Nicht bloß Zinsen, sondern auch Capitals-Abschlagszahlungen sollen jährlich vom Reiche geleistet werden; diese aber

können nur dann mit Sicherheit erwartet werden, wenn sie in Form von Annuitäten mit den Zinsen zugleich stipuliert werden. Wenn wir aber voraussetzen wollen, daß der Landes-Ausschuß mit dem Reiche ein Abkommen treffe, müssen wir die Bedingungen so stellen, daß wir voraussehen können, die Reichsregierung werde darauf eingehen. Wenn wir aber die Bedingungen stellen, daß die Reichsregierung auf der einen Seite die jährlich fälligen Zinsen zahle, daß außerdem jährlich eine Capitals-Abschlagszahlung geleistet werde, daß außerdem – was zur Sicherstellung des Tilgungsplanes nothwendig wäre – Vorschüsse auf unbestimmte Zeit und ohne Verzinsung gemacht werden, so konnte der Finanz-Ausschuß nicht voraussetzen, daß die Reichsregierung auf solche Bedingungen eingehen werde. Daher wollten wir dem Landes-Ausschuße reserviren, gerade auf diese Bedingung einzugehen, daß nämlich die Reichsregierung allerdings Vorschüsse für den Fall der äußersten Noth auf ein halbes Jahr leisten solle, welche aber verzinslich sein sollen, wenn sie innerhalb eines halben Jahres nicht zurückgezahlt sind.

L a n d e s h a u p t m a n n: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. S l u b e k (L.-B. Fzdning): Es ist früher hervorgehoben worden, daß es billig wäre, wenn die Regierung die Vorschüsse unverzinslich leiste. Die Regierung hat nicht nur nichts eingezahlt, sondern sie hat auch die Mehrzahlungen, die hier in Steiermark mit 2,400.000 fl. geleistet worden sind, in Empfang genommen. Wäre dieser Betrag von 2,400.000 fl. hier in der Cassa geblieben, so wäre man im Stande, die Schuldverschreibungen börsenmäßig anzukaufen, und man hätte bei jeder Obligation wenigstens 20 % Gewinn, welche jährlich 480.000 fl. ausmachen würden. Diese 480.000 fl. haben wir also nicht bekommen, und da die Regierung dieselben noch nicht eingezahlt hat, und erst im Jahre 1866 dieselben einzahlen wird, so erachte ich es nur als billig, daß die Regierung dem Fonde wenigstens auf ein halbes Jahr unverzinsliche Vorschüsse bewilligt. (Rufe: Das ist ja ohnehin im Antrage enthalten.)

L a n d e s h a u p t m a n n: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Abg. W a n n i s c h. (Bruck): Ich will nur auf die Bemerkung des Herrn Abg. Dr. Fleck antworten. Ich sehe in meinem Antrage kein Hinderniß für die vom Ausschusse beabsichtigte Finanzoperation. Denn, wenn ich begehre, daß die Beträge, welche der Staat vorschussweise im Laufe des Jahres leistet, so weit sie den Betrag seiner Jahresschuldigkeit an Zinsen nicht übersteigen, unverzinslich seien, so kann sich unmöglich die Staatsverwaltung dadurch bestimmen sehen, den seitens dieses Landes beantragten Finanzoperationen nicht willfährig entgegenkommen zu wollen; ich kann unmöglich voraussetzen, daß die Reichsregierung eine so trockene Forderung der Gerechtigkeit zu einem Ge-

genstände einer Animosität oder Reizbarkeit bei der Creditoperation machen würde. Ich würde daher beantragen, daß der von mir vorgeschlagene Zusatz nach den Worten: „sein sollten“ eingeschaltet werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte darüber für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat noch das Wort.

Berichterstatter Dr. Edler v. Neupauer: Ich habe dem, was über diese Sache bereits erörtert worden ist, nichts mehr beizufügen, und kann nur im Sinne des Finanz-Ausschusses dem h. Hause die Annahme des Absages, wie er in den Bericht aufgenommen ist, empfehlen.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den Zusatzantrag des Herrn Abg. Wannisch zur Unterstützungsfrage. Es soll nämlich im Antrag des Ausschusses, welcher lautet: „b) im Falle, daß an den Grundentlastungs-Fond Geldforderungen gestellt werden, welche seinen augenblicklichen Cassestand übersteigen, ihm aus der Staatscasse nach strengem Maße des Bedarfs Vorschüsse gewährt werden, welche nur dann zu verzinsen sein sollten“, — eingeschaltet werde: — „wenn sie den Jahresbetrag der Zinsschuldigkeit des Staates übersteigen und wenn sie nicht binnen eines halben Jahres zurückgezahlt würden.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag des Herrn Abg. Wannisch unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist nicht hinreichend unterstützt.

Ich bringe nun den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, welchen ich eben gelesen habe. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Absatz c) lautet: (liest in der Beilage A., Seite 13, den Punct c) sub 2.) Wer wünscht über diesen Punct zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte hierüber für geschlossen, und bringe den Punct zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche für die Annahme des Punctes a), wie er soeben vorgelesen wurde, sind, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Antrag 3 lautet: (liest in der Beilage A., Seite 14, den Antrag 3.) Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und bringe den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Antrag 4 lautet: (liest in der Beilage A., Seite 14, den Antrag 4.) Wünscht Jemand über diesen Punct zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und bringe den Antrag zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Antrag 5 lautet: (liest in der Beilage A., Seite 14, den Antrag 5.) Wünscht Jemand über diesen Punct zu sprechen?

Abg. Dr. v. Stremayr (Graz): Meine Herren! Wenn ich wiederholt auf den Gegenstand zurückkomme, den ich heute zur Sprache gebracht habe, so muß ich mir vor Allem die Geduld des h. Hauses erbitten, und mich für diese wiederholte Wortergreifung dadurch entschuldigen, daß es mir in der That nicht darum zu thun sei, das h. Haus irgendwie zu einer unvorbereiteten Beschlußfassung in der einen oder in der anderen Richtung zu veranlassen, sondern vielmehr den Gegenstand, welchen ich nun einmal in Anregung gebracht habe, nach mehreren Seiten hin zu beleuchten, damit vielleicht auf Grund dessen im Wege der Presse, im Wege der Erörterung auch selbst außer diesem Hause die Frage so vorbereitet werde, daß beim nächsten Wiederzusammentreten des h. Landtages mit voller Beruhigung ein Beschluß in dieser Sache gefaßt werden könnte.

Es ist bisher die Frage der Behandlung der durch börsenmäßigen Einkauf in den Besitz des Fonds gekommenen Obligationen nur vom principiellen Standpuncte des Gesetzes und des Rechtes beleuchtet worden. In dieser Beziehung ist insbesondere eingewendet worden, daß doch die Rechtsfrage hier zweifelhaft erscheine, und die Frage wohl zu erörtern sei, ob nicht durch den Einkauf eine Consolidation eingetreten sei. In dieser Beziehung erlaube ich mir zwei Bemerkungen.

Erstens ist die h. Regierung selbst bei der Verwaltung des Fonds, und bei der Durchführung der von ihr gegebenen Instructionen schon von der Rechtsvoraussetzung und, wie ich glaube, von der ganz richtigen Rechtsvoraussetzung ausgegangen, daß durch den Ankauf dieser Obligationen eine Consolidation von Seite des Grundentlastungsfonds nicht eingetreten ist. Ich erlaube mir in dieser Beziehung mich auf die Instruction über das beim Ankaufe der Grundentlastungs-Schuldverschreibungen zu beobachtende Verfahren zu berufen. In dieser vom h. Ministerium erlassenen Instruction ist ausdrücklich der Fall in's Auge gefaßt, daß selbst vom Fonde angekaufte Obligationen bei einer folgenden Verlosung mitzuspielen haben. Es ist allerdings nur der Fall vorausgesetzt, daß ein solches Mitspielen mit Rücksicht auf die Vereinfachung der Geschäfte in dem einzelnen Falle einzutreten habe. Wenn nun die h. Regierung selbst von der Ansicht ausgegangen wäre, daß es sich hier um das Princip handle, eine Consolidation sei eingetreten, so würde sie gewiß nicht aus dem ganz oberflächlichen Grunde einer bloßen Geschäftsvereinfachung von diesem Rechtsprincipe Umgang genommen haben.

Es handelt sich im vorliegenden Falle aber nicht etwa um die Verletzung eines Rechtsprincipes, sondern vielmehr um die Anwendung eines Grundsatzes, welcher Grundsatz vom finanziellen Standpunkte ein allgemein anerkannter ist, ein Grundsatz, welchen die Regierung, und nicht bloß die Regierung Oesterreich's, sondern jede Regierung in Europa hundert und hundertmal zur Anwendung bringt. Wenn es sich nämlich um die Verlosung von Staatspapieren handelt, fällt es keiner Finanzverwaltung und keiner Regierung bei, dadurch, daß sie selbst, nachdem die Verlosung eingeleitet war, Papiere dieser Art an sich gebracht hat, Verzicht zu leisten auf den Gewinn, welcher durch diese Papiere gemacht werden könnte. Es ist in der Natur der Sache gelegen, daß die Verlosung sich auf den ursprünglichen gesetzlichen Plan bezieht, und daß, indem die Finanzverwaltung dem Publikum einen solchen Plan vorlegt, indem sie auf Grund desselben ihre Papiere dem Publikum anbietet, sie von der Ansicht ausgeht, daß eine Verletzung des Planes in der einen oder anderen Richtung nicht eintreten solle. Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht etwa um irgend eine Ausnahme von einem Rechtsgrundsatz, sondern es handelt sich vielmehr um Anwendung des Grundsatzes, welcher vom Standpunkte der Finanzverwaltung kaum jemals verletzt worden ist, und der, ich darf es sagen, hier unglücklicherweise durch eine mir unbegreifliche Instruction von den Behörden zum Schaden des Grundentlastungsfondes leider verletzt worden ist. (Bravo! und Rufe: Sehr gut.)

Ich erlaube mir der Frage auch noch in einer anderen Beziehung ins Gesicht zu sehen. Ich erlaube mir im Kurzen anzudeuten, was eigentlich der Nutzen ist, den der Fond von der eben in Anregung gebrachten Maßregel haben kann, haben wird, wenn der h. Landtag auf dieselbe eingeht, und was zugleich der Nutzen ist, der ihm in der That durch die Verletzung dieses Principes entgangen ist. In dieser Beziehung erlaube ich mir die Frage in einer dreifachen Rücksicht zu erörtern: 1. vom Standpunkte des Nutzens des Fonds, 2. vom Standpunkte des Nutzens der Gläubiger des Fonds, der Besitzer der Papiere, und endlich 3. vom Standpunkte des Staates selbst.

Was den Nutzen der Maßregel für den Fond selbst anbelangt, so ist derselbe, ich darf es sagen, auf den ersten Blick einleuchtend. Werden Obligationen börsenmäßig eingekauft, so gewinnt der Fond die Coursdifferenz, und er gewinnt außerdem die Zinsen, welche für diese eingekauften Papiere sonst an das Publikum noch zu bezahlen wären. Dieser Gewinn ist einmal gemacht, dieser Gewinn kann sich aber hinsichtlich dieser Summe nie und nimmer wiederholen, weil, wenn man den Einkauf als Tilgung dieser Capitalien behandelt, dieselben eben der Verlosung im Widerspruche mit dem Verlosungsplane entzogen werden. Sobald

dieselben aber mit Rücksicht auf den Verlosungsplan mitzuspielen, ist es klar, daß sie auch zur Verlosung kommen müssen, und es ist klar, daß dann nach und nach die ganze Capitalsumme von Neuem zum Wiederkauf von Obligationen derselben Art verwendet werden kann. Wenn ich nun den Cours von 90 gegenüber von 105, annehme, so beträgt die Coursdifferenz 15%, d. i. $\frac{1}{7}$ des Capitalwerthes. Wenn ich ferner berücksichtige, daß dieses $\frac{1}{7}$ durch Wiederankauf von Obligationen capitalisirt und verzinslich gemacht wird, so erhöht sich dieses $\frac{1}{7}$ um den ganzen Betrag der Capitalzinsen, welche in die Cassé des Fonds einfließen. Dieses $\frac{1}{7}$ erhöht sich aber dann mit Rücksicht auf die Dauer des ganzen Fonds von noch mehr als 30 Jahren um mehr als das Doppelte; ich nehme also nur an, um das Doppelte, d. i. um $\frac{2}{7}$. Bedenken Sie, daß bereits jetzt mehr als eine Million, ungefähr 1,400,000 fl. eingekauft sind, so beträgt dieses Siebentel als Grundlage für den Gewinn des Fonds selbst, abgesehen von allen anderen, 200,000 fl. an Capital, wozu noch die Verzinsung dieses Capitals durch den entsprechenden Zeitraum von den weiteren 30 Jahren kommt. Außerdem ist zu erwägen, daß dieser capitalisirte Gewinn selbst wieder in die Verlosung einbezogen wird, und dadurch dem Fonde abermals Gelegenheit gegeben wird, in der Verlosung mitzuspielen. Es dürfte also wohl am Tage liegen, daß es sich hier um einen sehr bedeutenden pecuniären Gewinn für den Fond handle.

Allein noch in einer anderen Beziehung erlaube ich mir die Aufmerksamkeit des h. Hauses auf den Nutzen zu lenken, welcher dem Fonde dadurch entsteht. Es ergibt sich aus der Natur des Verlosungsplanes und aus der Art der Zuflüsse des Fonds, daß derselbe in späterer Zeit und zwar schon vor dem letzten Viertel seines Bestehens in große finanzielle Verlegenheiten gerathen muß. Es würde mich heute zu weit führen, die Nothwendigkeit dieser finanziellen Verlegenheiten jetzt darzulegen, es wird dies Sache der Erörterung eines Bedeckungsplanes sein. Aber fest steht, daß, wenn die Zuflüsse des Fonds, wie bisher, dieselben sind, mindestens im letzten Viertel der Existenz des Fonds neue Creditoperationen nothwendig sind, welche den Fond selbst allen Gefahren des späteren Geldmarktes aussetzen. Ganz anders erscheint die Sache, wenn man die börsenmäßig eingekauften Obligationen als einen Fond betrachtet, welcher ein Activum, ich möchte sagen, einen Reservefond des Grundentlastungsfonds bildet. Dann darf nicht übersehen werden, daß, wenn die finanziellen Verlegenheiten des Grundentlastungsfonds eintreten, dadurch dem Fonde selbst Gelegenheit geboten ist, den weiteren Einkauf der Grundentlastungs-Obligationen mit den eben verlostten Capitalien zu sistiren. Er wird in dieser Beziehung zwar nicht mehr in der Lage sein, die Zinsen dieser Capitalien weiter von sich abzustoßen, allein er wird aus den eigenen Mitteln des

Fondes Gelegenheit gefunden haben, um im günstigsten Falle selbst jede Creditoperation zu vermeiden. Es dürfte also auch von diesem Standpunkte aus nicht in Zweifel zu ziehen sein, daß es sich hierbei um einen Gewinn, um einen offenbaren Nutzen des Fondes handelt.

Es fördert diese Maßregel aber auch den Nutzen der Obligationenbesitzer, den Nutzen der Gläubiger des Fondes. Jede Maßregel, welche den Fond, dem gegenüber Gläubiger stehen, in seinem Bestande sichert, jede Maßregel, welche den Vortheil dieses Fondes in eclatanter Weise fördert, vermehrt den Credit derjenigen Papiere, welche in untrennbarem Zusammenhang mit dem Fonde selbst stehen. Es ist daher natürlich, daß das Interesse, der Nutzen des Fondes mit dem Interesse, mit dem Nutzen der Gläubiger desselben zusammenfällt. Allein dies gilt noch in einer anderen Beziehung. Die Gläubiger haben als Besitzer von Fondspapieren, als Besitzer von Papieren, welche rückzahlbare Capitalien decken, ein zweifaches Interesse, einerseits jeweilig den höchstmöglichen Cours hinsichtlich dieser Papiere zu erzielen, und andererseits dafür Sicherheit zu haben, daß innerhalb der gesetzlichen, directivmäßig bestimmten Frist die Rückzahlung erfolge.

In beiden Beziehungen ist diese Maßregel von der Art, daß in der That dieses Interesse befriedigt wird. In dem Maße, als Obligationen eingekauft werden, in dem Maße, als sich die Concurrenz, die Nachfrage steigert, in dem Maße steigt auch der Preis der Waare. Es ist dies eine Erfahrung, welche der Landes-Ausschuß als Verwalter des Fondes schon hinsichtlich der an sich geringfügigen Summen gemacht hat, welche er zum börsenmäßigen Einkauf von Obligationen verwendet hat. Wenn Sie den Courszettel eines ganzen Jahres oder mehrerer Jahre verfolgen, so können Sie wahrnehmen, daß die Börse recht gut berücksichtigt, wann Obligationen von Seite des Grundentlastungsfondes gekauft werden, wann von dieser Seite her eine gesteigerte Nachfrage erhoben wird und wann nicht. In dem Maße, als sich diese Nachfrage steigert, in dem Maße, als die Gewißheit da ist, daß dieselbe gestellt wird, in dem Maße steigt auch der Cours dieser Papiere. Da nun aber mit Rücksicht auf die in Frage stehende Maßregel die Summe der zum Ankauf der Papiere disponiblen Barschaften erhöht werden soll, so ist es natürlich, daß in Folge der gesteigerten Nachfrage von Seite des Fondes selbst auch der börsenmäßige Preis dieser Papiere steigen muß. Es ist also, insofern es sich um dieses Interesse der Besitzer der Fondspapiere handelt, wohl kaum einem Zweifel zu unterziehen, daß diese Maßregel von Nutzen für die Besitzer ist.

Was aber die weitere Frage anbelangt, ob nämlich dadurch, daß der Fond mit seinen Papieren mitspielt, nicht die Hoffnung der Gläubiger auf die frühere Realisirung der Capitalien, welche durch die von ihnen besessenen Papiere

gedeckt werden, geschwächt wird, so zeigt sich bei einer ruhigen Erwägung der darauf Einfluß nehmenden Umstände, daß diese verminderte Hoffnung sich in keiner Beziehung finanziell, cours- oder percentenmäßig bestimmen läßt. Das ergibt sich schon aus dem, daß ein Unterschied des Courses zwischen den zur Verlosung angemeldeten und den nichtangemeldeten Obligationen nicht besteht. Würden die Obligationenbesitzer irgend ein Gewicht darauf legen, daß sie früher in den Besitz ihrer Capitalien gelangen, so müßte nothwendig ein Unterschied zwischen dem Course der Obligationen, welche angemeldet sind, und zwischen dem Course derer, welche nicht angemeldet sind, bestehen. Ein solcher Unterschied besteht aber nicht. Es hat aber auch keiner der Gläubiger es in seiner Hand, irgend einen Einfluß auf das Verhältniß zu nehmen, welches die Wahrscheinlichkeit seines Gewinnes erhöht. Denn er kann eben nichts anderes thun, als seine Papiere anmelden und dadurch veranlassen, daß sie mitspielen; er kann aber nicht hindern, daß auch alle anderen Besitzer von Papieren dasselbe thun. Es ist daher klar, daß von einer irgend wie pecuniär anzuschlagenden Einflußnahme des Mitspielens der Fondspapiere keine Rede sein könne. Es wird sich hier immer darauf reduciren, daß den Gläubigern die vollständige Sicherheit gegeben werde, innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeit zu ihrem Gelde zu gelangen; insolange sie diese Sicherheit haben, und insoweit diese Sicherheit gefördert wird, wird eben auch das Interesse der Besitzer von Obligationen am Besten gefördert.

Daß diese Maßregel aber selbst im Interesse des Staates liege, kann kaum in Zweifel gezogen werden. Ich glaube dafür nur kurz das anführen zu müssen, daß nach der ganzen Organisation des Fondes, nach ausdrücklichen und wiederholt gegebenen Zusicherungen der h. Regierung, ja nach dem nothwendigen Interesse, welches die Regierung an den Grundentlastungs-Fonden hat und zur Geltung bringen muß, daß, sage ich, nach Alledem der Regierung daran gelegen sein müsse, die Grundentlastungs-Fonde der einzelnen Königreiche und Länder so gestaltet zu wissen, daß Anforderungen an den Staat, insbesondere unverhältnißmäßige Ansprüche auf zeitweilige Unterstützung an den Staat möglichst vermieden werden. Ich will ganz davon absehen, wie gefährlich es überhaupt ist, hier in eine solche Verbindung mit dem Staate zu treten, und den Fond in einer Weise zu organisiren, daß derselbe mit einer gewissen Nothwendigkeit durch den Staat gehalten werden muß. Wir müssen sehen, auf eigenen Füßen zu stehen, und so wie wir die Autonomie des Landes in so vielen Richtungen wahren, so muß es uns auch darum zu thun sein, einen Fond, welcher durch die Natur der Verhältnisse und gesetzlichen Bestimmungen einen wesentlichen Bestandtheil der Fonde des Landes bildet, auf die eigenen Füße zu stellen. Wenn wir das anstreben und

erzielen wollen, ist es auch klar, daß wir durch jene Maßregel den Staat selbst von einer Gefahr, von einer Besorgniß befreien, welche sonst gewiß nicht unbegründet wäre.

Ich glaube daher, nach mehrfachen Richtungen hin nachgewiesen zu haben, daß bedeutende Gründe für die Durchführung der von mir angeregten Maßregel sprechen. Wir ist aber heute nicht darum zu thun, wie ich schon im Eingange meiner vielleicht zu langen Erörterung gesagt habe, irgend eine vorausgreifende, vorausseilende Beschlußfassung des h. Hauses zu veranlassen. Es thut mir sehr leid, ein solches Mißverständnis bei einem meiner geehrten Herren Kollegen früher wahrgenommen zu haben. Wir ist einfach darum zu thun, daß die Frage gründlich erörtert werde, und wenn ich in dieser Beziehung etwas beigetragen habe, so glaube ich eben nur dem Wunsche des h. Hauses selbst entsprochen zu haben. (Bravo!) Mein Antrag geht heute nur dahin, dem Absage 5 beizufügen: „und hiebei auf die Frage Bedacht zu nehmen, ob die börsenmäßig eingekauften Grundentlastungs-Obligationen in die Activen des Fonds, und daher in die Verlosung einzubeziehen seien.“

Abg. M. v. Kaiserfeld (R.-B. Weig): Vor Allem muß ich erklären, daß ich vollkommen einverstanden mit dem Antrage des Herrn Abg. Dr. v. Stremayr bin. Es ist mit demselben, wenn in dem früheren Beschlusse ein Präjudiz liegen sollte, diesem Präjudize begegnet. Ich möchte mir nur noch eine persönliche Bemerkung erlauben. Es scheint, daß Herr Dr. v. Stremayr den Verdacht hat, oder daß er die Besorgniß hegt, ich hielte ihn einer Absicht fähig, die ihm — und ich bin davon gewiß am allermeisten überzeugt, — gewiß ferne liegt, nämlich der Absicht, daß er einen voreiligen Beschluß des h. Hauses habe herbeiführen wollen; eine solche Absicht hat Herr Dr. v. Stremayr gewiß nie gehabt, und mir liegt es gewiß am allerfernsten, ihn einer solchen Absicht zu zeihen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort ergreift, erkläre ich die Debatte über Absage 5 für geschlossen. Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Dr. Edl. v. Neupauer: Ich habe von Seite des Finanz-Ausschusses gegen diesen Zusatzantrag gar nichts einzuwenden, denn es lag eben in unserem Sinne, daß diese Frage vom Landes-Ausschusse auf das Gründlichste erörtert werde. Wir haben vom Standpunkte der Utilität, vom Standpunkte der Nützlichkeit für den Fond nie, auch nur im Geringsten, die hohe Wichtigkeit dieser Frage unterschätzt; denn die Prosperität dieses Fonds hängt von der Durchführung dieser Maßregel ab. Ich habe nichts dagegen zu bemerken, daß dieser Zusatzantrag aufgenommen werde, weil durch denselben der Landes-Ausschuß nur desto kräftiger und nachdrucksvoller mit der Berathung dieser Frage beauftragt wird.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den Antrag zur Unterstützungsfrage (liest): „und hiebei auf die Frage Bedacht zu nehmen, ob die börsenmäßig eingekauften Grundentlastungs-Obligationen in die Activen des Fonds, und daher in die Verlosung einzubeziehen seien.“ Diejenigen Herren welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Er ist sehr zahlreich unterstützt. (Rufe: Auch angenommen.) Das wohl nicht, denn, wenn der Zusatz angenommen werden soll, muß doch zuerst das angenommen sein, wozu er gesetzt werden soll.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet: (liest in der Beilage A., Seite 14, den Antrag 5.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Der Zusatzantrag des Hrn. Abg. Dr. Stremayr wurde bereits vorgelesen. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen gefälligst aufstehen. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Absatz 6 lautet: (liest in der Beilage A., Seite 14, den Antrag 6.) Wünscht Jemand darüber zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, erkläre ich die Debatte für geschlossen, und bringe den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen, und dieser Gegenstand der Tagesordnung hiemit erledigt.

Es ist die Zeit, zu welcher wir unsere Sitzungen gewöhnlich zu beenden pflegen, so ziemlich abgelaufen; es tritt dazu noch der Umstand, daß heute Nachmittag eine wichtige Berathung stattfindet, welche ebenfalls Landesangelegenheiten betrifft, und schon sehr früh beginnt. Es wird daher nichts übrig bleiben, als die übrigen Gegenstände der Tagesordnung auf die nächste Sitzung zu verschieben.

Ich werde deshalb nun die verschiedenen Einladungen zu Ausschusssitzungen ankündigen. Der Herr Obmann des Finanz-Ausschusses ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses zu einer Plenarsitzung heute um halb 6 Uhr ein. Der Herr Obmann des Subcomités des Ausschusses für die Regierungsvorlagen, nämlich des Comité für das Schulpatronat und die Kirchenbauconcurrentz, ladet die Mitglieder zu einer Sitzung für morgen Dienstag, Vormittags um 11 Uhr ein. Der Herr Obmann des Comité zur Prüfung der Bauordnung der Stadt Graz ladet die Herren Mitglieder dieses Comité zu einer morgen um 12 Uhr, und zwar im Locale des Petitions-Ausschusses, stattfindenden Sitzung ein. Der Hr. Obmann des Ausschusses für die Regierungsvorlagen ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses für heute Nachmittags 5 Uhr zu einer Plenarsitzung ein.

Die nächste Sitzung findet übermorgen Mittwoch
10 Uhr Vormittags Statt.

Als Gegenstände der Tagesordnung bezeichne ich:

1. Den Bericht des Landes-Ausschusses über die Regierungsvorlage bezüglich der Einführung der Rechnungsabschlüsse nach dem Solarjahre;

2. den Bericht des Landes-Ausschusses über die künftige Ordnung der Verhältnisse des landesch. Theaters;

3. den Bericht des Landes-Ausschusses über die Regulirung des Gansflusses und die Entsumpfung des Gansthales;

4. Berichte des Petitions-Ausschusses, welche ein für allemal auf die Tagesordnung gesetzt wurden.

Wünscht noch Jemand etwas zu bemerken?

Abg. Dr. Rehbauer (Graz): Es scheint bezüglich der Einladung zur Plenarsitzung des Ausschusses für Regierungsvorlagen ein Mißverständnis obzumwalten; de so viel ich von dem Herrn Obmanne dieses Ausschusses weiß, findet heute keine Plenarsitzung dieses Ausschusses Statt.

Landeshauptmann: Der Ausschuss versammelt sich morgen Nachmittag zu einer Plenarsitzung.

Wünscht noch Jemand etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.)

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr 10 Minuten.